

USIC news

N°
01/21

Februar 2021

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria
Swiss Association of Consulting Engineers

Zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub

USIC.ch

USIC

Inhaltsverzeichnis

Editorial	<i>Wie weiter?</i>	01
Interview	<i>«rethink_ing ist eine Plattform ohne Tabus.»</i>	02
Carte blanche	<i>«Schneller, billiger, besser?»</i>	05
Politik	<i>RTVG und Arbeitsgemeinschaften</i>	07
	<i>Mehr Rechtssicherheit für ARGes</i>	08
	<i>Kreislaufwirtschaft bei Infrastrukturen</i>	09
Recht	<i>Abmahnungspflicht des Planers</i>	10
Arbeitsrecht	<i>Zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub</i>	12
Bauwirtschaft	<i>Energiewende 2050</i>	18
	<i>Neues Beschaffungsrecht: Informationsoffensive der KBOB</i>	20
	<i>Vertrauen hilft – gerade in ungewissen (Corona-)Zeiten</i>	21
Fachthemen	<i>And the Oscar goes to ...</i>	22
	<i>V-Bahn – Einweihungsfeier für das Generationenprojekt</i>	24
	<i>Die Instastory für Ihr Projekt</i>	27
	<i>Kommentar zu den SLA-Verträgen für Architekten und Ingenieure</i>	28
Bildung	<i>Building-Award – Gespräch mit Schwinger Armon Orlik</i>	30
	<i>Der Ingenieurrat ist erfolgreich lanciert</i>	33
International	<i>Europäischer Planermarkt</i>	34
Splitter	<i>Dalith Steiger wird Verwaltungsrätin der SCHERLER AG</i>	36

Impressum

Redaktion & Geschäftsstelle

Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern | Telefon: 031 970 08 88 | Fax: 031 970 08 82
USIC.ch | E-Mail: USIC@USIC.ch

Konzept & Grafik: id-k Kommunikationsdesign, Bern | Herstellung Print & eMag-App: rubmedia, Wabern/Bern
Bild Umschlag: Kelly Sikkema / Unsplash

Wie weiter?

Es tönt abgedroschen: Jeder Jahresrückblick, viele Weihnachtsgrußkarten und zahlreiche Kommentare zum Weltgeschehen führten mit der Phrase ein: Das Jahr 2020 war speziell, aussergewöhnlich, zum vergessen und und und... Der Verdross über das vergangene letzte Jahr ist gross und er verquickte sich mit einer hoffnungsvollen Vorfreude auf das neue Jahr 2021 – alles wird besser!

In der Tat haben wir ein turbulentes 2020 durchlebt. Wer hätte zum Jahresanfang gedacht, was wir Entwicklungen, Veränderungen und Herausforderungen uns erwarteten. Die weltweite Corona-Pandemie hat unser persönliches – privates und berufliches – Leben arg durcheinandergebracht. Auch für die Ingenieurbranche stellten sich ungeahnte, neue Fragen und Herausforderungen. Seitens der usic versuchten wir, Informationen zu beschaffen und unseren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Wir bemühten uns auch um einen engen Kontakt zu anderen Verbänden, zu den grossen Auftraggebern und generell zu den involvierten Behörden. Im Jahresrückblick kann man feststellen, dass sich unsere Branche in diesem Pandemiesturm erfreulich gut gehalten hat. Zwar erfuhren gewisse Projekte Verzögerungen, einzelne fielen auch dem Spardruck der öffentlichen Hand zum Opfer. Im Grossen und Ganzen konnten die Büros den Betrieb aber gut aufrechterhalten und es fand kein markanter Einbruch der Nachfrage nach Ingenieurleistungen statt; im Gegenteil: einzelne Unternehmen berichten von einer Umsatzzunahme, wobei als Gründe neue Mandate (z.B. für Schutzkonzepte) und eine gesteigerte Produktivität infolge von Homeoffice-Arbeit und virtuellen Meetings genannt werden. In der Tat ist es bemerkenswert, wie agil und flexibel unsere Mitgliedsunternehmen unterwegs sind: Remote-Arbeit und digitales Arbeiten sind für die wenigsten ein Problem, höchstens eine technische und logistische Herausforderung, die gerade für die Ingenieurin und den Ingenieur keine grosse Hürde darstellt! Bravo!

Fraglich ist natürlich, wie es weitergeht. Zwar wird nun seit dem Jahreswechsel eifrig geimpft, doch müssen wir davon ausgehen, dass uns die Pandemie noch weitere mühsame Monate bescheren wird. Zu hoffen ist, dass sich dies weiterhin nicht signifikant auf die Bautätigkeit niederschlagen wird. Sorgen bereitet aber die Staatsfinanzen und die Krisen in vielen Wirtschaftszweigen: Die Kosten der Pandemie erreichen unvorstellbare Höhen. Damit wird der finanzielle Spielraum für Investitionen in der Zukunft kleiner, sei es in

der privaten Wirtschaft aber auch bei den Staatswesen. Wenn das Geld fehlt, dürften Einsparungen bei Investitionen die Folge sein und das wird auch den Bausektor betreffen. Hier werden wir genau hinschauen müssen.

Nicht alles stand 2020 aber im Lichte von COVID-19. Wir durften auch erfreuliches erleben: Nach jahrelanger Arbeit bog die Revision des Beschaffungsrechts auf die Zielgerade ein. Seit dem 1. Januar 2021 ist nun das Bundesgesetz (BöB) in Kraft und bei den Kantonen nehmen die Ratifikationsbemühungen der IVöB langsam Fahrt auf. Nun gilt es, das neue Recht anzuwenden und die geforderte (und gewünschte) neue Vergabekultur zu etablieren. Dabei sind alle gefordert: Die Vergabebehörden, die Berater der Behörden und die Anbieter. Sehen wir die Neuerungen nicht als Gefahr und Unsicherheit, sondern suchen wir die Chancen, die sich mit der klaren Stärkung des Qualitätswettbewerbs und Förderung der Innovation und der Nachhaltigkeit in der Beschaffung ergeben werden!

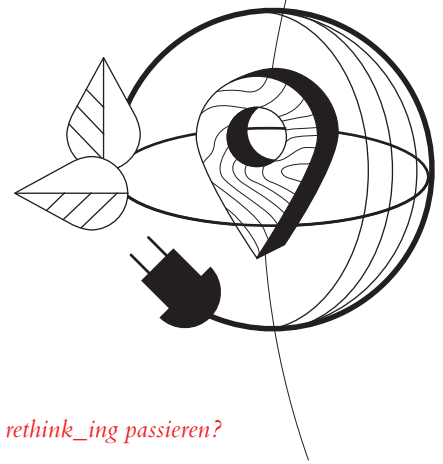
Weitere positive Themen beschäftigen uns im Verband: Der Think Tank – neu unter dem Namen rethink_ing – geht nun an den Start. Lesen Sie dazu das Gespräch mit dem Initiator, Pierre Epars, CEO der BG Ingénieurs Conseils SA, in diesem Heft. Viel Arbeit hat die Geschäftsstelle in den letzten Monaten und Wochen in das Re-Design unserer Website gesteckt. Die neue Website wurde anfangs 2021 lanciert und wird uns für die tägliche Verbandskommunikation neue Möglichkeiten bieten. Noch offen ist die Frage, wie es mit unserem Verbandsnamen weitergeht. Der Name – usic – ist in der Branche gut eingebürgert und positiv besetzt. Er ist aber auch sperrig und nicht selbsterklärend, was ihn als Absender auf modernen Kommunikationskanälen unattraktiv macht. Die AG PR und der Vorstand haben deshalb die Diskussion über einen möglichen Namenswechsel angestossen. Die Generalversammlung wurde letztes Jahr im Sinne eines Eintretens auf die Diskussion zum Thema befragt: Eine Mehrheit unterstützt die Fortführung des eingeschlagenen Prozesses. Gleichzeitig bestehen aber immer noch viele Fragen und Unsicherheiten. Der Vorstand hat deshalb die AG PR beauftragt, weitere Abklärungen zu treffen und Grundlagen zu erarbeiten. Der Vorstand bleibt am Ball und wird zu gegebener Zeit wiederum die Meinung der Mitglieder einholen.

Wir wünschen Ihnen allen alles Gute, beste Gesundheit und ein erfolgreiches 2021!

Dieses Heft finden Sie auch als Download auf unserer Webseite usic.ch (Rubrik: MEDIEN/usic news). Wiedergabe von Texten unter Quellenangabe gestattet.

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic

«rethink_ing ist eine offene Austauschplattform ohne Tabus.»



usic news: Die usic hat eine Denkfabrik zum Umdenken eingerichtet. Wer braucht es mehr: die usic oder jeder?

Pierre Epars: Die usic ist unser Arbeitgeber-Dachverband. Nicht die usic, sondern eher die Ingenieure und erst recht die Gesellschaft brauchen einen Think Tank. Die Aufgabe der usic ist es, die notwendigen Impulse zu geben, um die aussergewöhnliche Welt des Ingenieurwesens zu verbessern. Es vergeht kein Tag, an dem nicht über die Umwelt gesprochen wird, leider mit einer immer gleichen Feststellung: Es ist höchste Zeit, unseren Lebensstil zu überdenken, um unsere – für das Leben unverzichtbare – Umwelt zu erhalten. Wer könnte besser als die Ingenieure – die fast alles entwickeln und realisieren, was unsere Gesellschaft produziert – sich die Welt von morgen mit all dem Pragmatismus vorstellen, der Teil unserer Kultur ist? Ingenieure und die Gesellschaft müssen einen Schritt nach vorne machen, um einige der Elemente dieser neuen Gesellschaft zu skizzieren.

Was soll mithilfe von rethink_ing passieren?

Rethink_ing ist eine Plattform für einen offenen Austausch ohne Tabus und ohne Grenzen, auf der Ideen debattiert werden und aus der starke Visionen zu gewählten Themen hervorgehen. Wir müssen in der Lage sein, ohne politische oder wirtschaftliche Zwänge zu denken und dabei insbesondere die sozialen, ökologischen und technologischen Aspekte zu berücksichtigen. Ich erwarte grosse Nachahmung und vor allem die Fähigkeit aller, die operative Ebene verlassen zu können, um die Visionsebene zu erreichen, – ohne die Fähigkeit zu verlieren, Realismus statt Träume vorzuschlagen. Es ist vorwiegend ein Prozess der Kreativität und des Lernens, der umgesetzt werden soll, um nicht in die Falle der schnellen und vorgefassten Ideen zu tappen.

Wer arbeitet bei rethink_ing und warum?

Ich würde in diesem Fall nicht von Arbeit sprechen: Es ist für mich und hoffentlich auch für Sie alle ein Privileg, über den Tellerrand hinausschauen zu können. Rethink_ing besteht aus einer Lenkungsgruppe, deren Mitglieder mehrheitlich aus den usic-Gremien kommen, und einem etwa 16-köpfigen Beirat, der sich aus Spezialisten der behandelten Themen zusammensetzt und durch seine Vielfalt eine breite

Repräsentation der Gesellschaft garantiert. Der Erstellungsprozess wird gesteuert von Frau Katrin Muff, Consultant & Professor of Practice in Sustainability & Leadership an der LUISS Business School, während der Think Tank vom Initiator geleitet wird – eine Position, die das Komitee mir anvertraut hat.

Der Lenkungskreis wählt die Schwerpunktthemen aus, unterstützt den Erstellungsprozess und fungiert als Sparringspartner für den Initiator. Der Beirat wird dann zu den gewählten Themen Visionen und Lösungsvorschläge entwickeln.

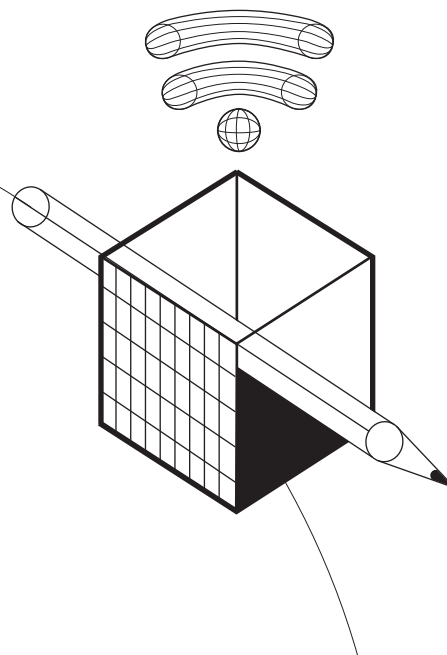
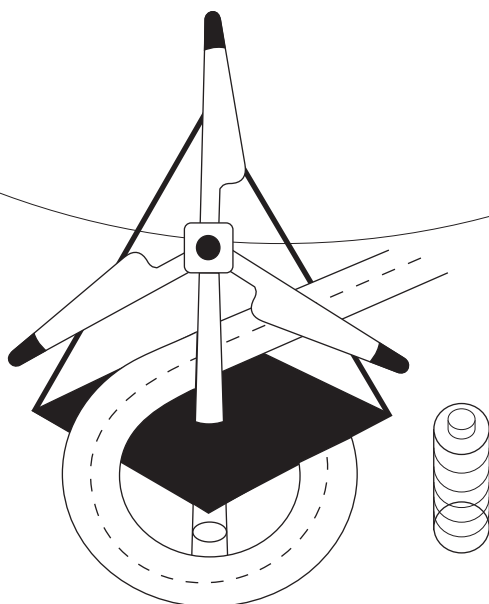
Was sind die vorrangigen Themen?

Die Nachhaltigkeitsthemen sind sehr gut in den 17 UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung zusammengefasst. Die beiden Schwerpunktthemen wurden durch den Querverweis auf die UN-SDGs, Megatrends und die Einflussbereiche des Ingenieurs ausgewählt. Diese beiden Themen sind:

- Nachhaltige Städte
- Klimaneutrale Infrastruktur und/oder Mobilität

Für wen sind diese Themen wichtig und warum?

Diese Themen betreffen die Gesellschaft im Allgemeinen, die Politik, die Wirtschaft sowie die Ingenieurwelt und insbesondere – aber nicht nur – junge Menschen. Diese Themen sind wichtig, weil jede soziale oder technologische Entwicklung starke Auswirkungen auf unsere Umwelt hat. Diese Entwicklungen müssen gesellschaftlich akzeptabel und akzeptiert, technisch realistisch sowie machbar als auch in der politischen Agenda der Parteien vertretbar sein. Wasser, Energie, Abfall, Territorium, Luftverschmutzung, Biodiversität, all diese Themen unserer Umwelt sind sehr stark mit den Themen der nachhaltigen Städte und klimaneutralen Infrastruktur und/oder Mobilität verbunden.



Was passiert mit den Ergebnissen des Think Tanks?

Um innovativ und kreativ zu sein, müssen wir auch in Bezug auf die Kommunikation innovativ und kreativ sein. Die Visionen und Lösungsvorschläge sollen innerhalb der Ingenieurwelt aber vor allem nach aussen breit kommuniziert werden, um das Bild des Ingenieurs neu zu gestalten.

Was ist die Rolle der Lenkungsgruppe?

Wie ein Vorstand hat er dieses Projekt in seinen verschiedenen Aspekten validiert: Positionierung, Strategie, Organisation und Finanzierung. Zudem wird er seine Zustimmung zur Kommunikation der Ergebnisse des Think Tanks geben.

Warum ist dieses Umdenken für die usic wichtig?

Ein Arbeitgeberverband hat die Pflicht, den Beruf zu verteidigen, aber auch seine Mitglieder auf eine Positionierung, eine Vision des Berufs zu versammeln. Es ist zwar unbestreitbar, dass wir für unsere Rahmenbedingungen, für die Qualität der Ausbildung kämpfen müssen. Doch dürfen wir das Bild dieses Berufs nicht vergessen, das ihm den Respekt und die Attraktivität verleiht, die wir zu Recht von Berufen erwarten dürfen, die unsere Umwelt gestalten und das Funktionieren der Gesellschaft ermöglichen.

Dieses Projekt ist also notwendig, um das Image des Ingenieurs, der zu oft in der Rolle des «Machers» gefangen ist, neu zu positionieren und durch dieses neue Image die Reihen unserer Mitglieder zu schliessen und diejenigen neidisch zu machen, die zögern würden, diesen Beruf zu ergreifen.

Was sind die geplanten Schritte für 2021?

Der Beirat wird Ende Januar 2021 mit einem Kick-Off, der den Beginn dieses Projekts offiziell machen wird, abgeschlossen sein. In diesem ersten Workshop werden die Themen vorgestellt und die Arbeitsmethode festgelegt. Es wird auch entschieden, ob die beiden Themen parallel oder nacheinander bearbeitet werden sollen. Das usic-Komitee erwartet, dass die Vorschläge bis Ende 2021 eingereicht werden.

Wie profitieren unsere Mitglieder von rethink_ing?

Von diesem Projekt werden direkte und indirekte Vorteile erwartet. Zunächst einmal direkt durch die vorrangige Kommunikation unserer Mitglieder über die Entwicklung des Prozesses und seiner Ergebnisse. Indirekt durch das Image und den Ruf der usic, die gestärkt werden. Dieses Projekt ist ein Beitrag zur Attraktivität unserer Berufe, da wir einen Mangel an Ingenieuren haben. Die Politik wird sich – so hoffe ich – häufiger an Ingenieure wenden, um prospektive Studien durchzuführen und die vorgeschlagenen Lösungen

werden, davon bin ich überzeugt, die konkreten Errungenschaften beschleunigen, die für eine verantwortungsvolle Welt unerlässlich sind.

Haben unsere Mitglieder die Möglichkeit, sich am Innovationsprozess zu beteiligen?

Heute ist alles offen: Wie bereits erklärt, ist es ein Prozess der «Co-Kreation», welcher sich auf ein diversifiziertes Panel stützt, das für andere Teilnehmer geöffnet werden kann – sei es innerhalb unserer Mitglieder, aber auch in der Gesellschaft im Allgemeinen. Diese organisatorischen Elemente werden während des Kick-Offs des Beirats entschieden; es muss die richtige Balance zwischen einer möglichst breiten Repräsentation und dem Verlust der Kontrolle über den Prozess gefunden werden.

Das Gespräch führte Lea Kusano mit Pierre Epars, Bauingenieur, seit 2018 CEO von BG Ingénieurs Conseils SA und Initiator von rethink_ing. Illustration: id-k

Die Menschen hinter der rethink_ing Denkfabrik

Adina Rom	ETH & CEO Policy Analytics	Entwicklungsökonomin
Sara Ruchti	CSD Ingenieure AG	Projektleiterin Wasserbau / Bauingenieurin
Lena Bühler	Klimajugend	Gymnasiastin
Pierre Epars	BG Ingénieurs Conseils SA	CEO / Bauingenieur
Luca Pattaroni	EPFL	Professor für Stadtsoziologie
Andrea Galli	Galli Engineering & Pini Swiss	CEO & Geschäftsleitungsmitglied / Bauingenieur
Nils Ter-Borch	BG Ingénieurs Conseils SA	Bauingenieur
Agostino Clericetti	CSD Ingenieure AG	CEO / Umweltingenieur
Mario Marti	usic	Geschäftsführer / Anwalt Baurecht
Lea Kusano	usic	Leiterin Kommunikation / Think Tank
Katrin Muff	Institute for Business Sustainability	Expertin für nachhaltige Innovation
Anne-Claire Pliska	BG Ingénieurs Conseils SA	Strategie & Innovation, Multiunternehmerin, Verwaltungsratsmitglied
Emilie Gex	Movi+	Operationelle Leiterin
Harald Professener	Rhomberg Holding	Leiter der Geschäftsentwicklung
Anne Mellano	Bestmile	Co-Founder Bestmile / Bauingenieurin
Luca Botturi	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, SUPSI	Professor des Forschungsgebietes / Media in education

«Schneller, billiger, besser?»



Bernhard Berger

Dichtung und Wahrheit

Das Bauen steckt – endlich – voll in der Digitalisierung. Das Versprechen ist: «schneller, billiger, besser». Und Bauherren, Investoren, Nutzer und die Öffentlichkeit erwarten, dass nun auch im Bauen die längst überfällige Effizienzsteigerung sicht- und spürbar wird.

Und was liefern wir, die am Bau Beteiligten? In der Regel wohl schon einigermaßen die bestellte Qualität zur vereinbarten Zeit und zu den geschätzten Kosten. Ab und zu sind wir schneller, billiger oder besser, selten alles zusammen. Aber leider immer wieder und in der Tendenz zunehmend: «später, teurer, schlechter».

Komplexität

Bauen ist komplexer geworden. Wo früher ein kleines Planerteam mit wenigen ausführenden Unternehmen einen Bau erfolgreich umsetzen konnte, so sind heute bei jedem grösseren Projekt auf der Planerseite mindestens ein Dutzend Disziplinen involviert. Bei der Ausführung kommen dann noch mehrere Dutzend weitere Akteure dazu, so dass am Ende nicht selten über hundert Beteiligte an einem grösseren Werk mittun. Nur mit dieser Vielfältigkeit von Kompetenzen und Spezialisten können die gestiegenen Anforderungen unserer Gesellschaft an die gebaute Umwelt erfüllt werden. Da ist neben solidem Fachwissen vor allem auch Managementkompetenz gefragt.

Konfliktpotenzial

Über hundert Beteiligte bedeutet auch über hundert Verträge. Jeder Vertrag hat meist mehrere Schnittstellen zu anderen Verträgen. Und im Krisenfall kämpft jeder Beteiligte für sich, seine unternehmerische Verantwortung ist ihm letztlich näher als der Projekterfolg. Die Planer sind davon besonders betroffen, stehen sie doch oft im Clinch mit ihrer treuhänderischen Rolle gegenüber ihrem Auftraggeber. Das Konfliktpotenzial ist riesig, die Behandlung dieser Konflikte beansprucht auf allen Seiten viele Ressourcen. Diese fehlen dann im Projekt. In der Regel gibt es nur Verlierer und es endet leider zu häufig in «später, teurer, schlechter».

Kollaboration

Das neue Zauberwort im digitalen Planen und Bauen heisst «Kollaboration». Der lateinische Ursprung bedeutet schlicht «zusammen arbeiten». Bis vor wenigen Jahrzehnten wurde das Wort vor allem verwendet für Personen, die bei kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem Feind zusammenarbeiten: «Kollaborateur» war negativ besetzt, er wurde – sobald entlarvt – meist drakonisch bestraft. Ein Schelm wer denkt, dass dies in gewissen Projekten ja heute immer noch so sei!

Das Potenzial der inzwischen unbestritten hochpotenten Tools im Planen und Bauen kann aber tatsächlich nur mit möglichst reibungsfreier Kollaboration mobilisiert werden. Die Effizienzgewinne liegen in der direkten Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen am virtuellen Modell und in der Umsetzung. Dazu braucht es neue Rollen und Prozesse sowie ein gegenseitiges Verständnis. Projekte gelingen dann gut, wenn jeder Beteiligte Mitverantwortung für das Ganze übernimmt. Das sind gute Voraussetzungen für «schneller, billiger, besser».



Kultur und Vertrauen

Die digitalen Werkzeuge alleine sind also nicht ausreichend. Neben neuen Prozessen und Rollen braucht es vor allem eine neue Kultur der Zusammenarbeit zwischen allen am Bau Beteiligten. Vertrauen und Respekt sind dabei zentral. Dabei spielen die mit den Vertragsmodellen gesetzten Anreize eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Zusammenarbeitsmodelle

Unsere heutigen, über Jahrzehnte entwickelten Organisations- und Vertragsmodelle kommen aus der analogen Welt. Sie sind für die Mobilisierung des Potenzials der Digitalisierung nur bedingt geeignet. Es ist daher nicht verwunderlich, dass einzelne Akteure insbesondere aus der GU/TU-Branche bereits mit eigenen Modellen

operieren. Die Abwehrreflexe aus der Planerecke sind dabei etwas befremdlich, ginge es doch vielmehr darum, die Chancen solcher Ansätze zu sehen, als Verlustängste zu schüren. Das zu starre Verharren in tradierten Mustern birgt das Risiko, dass sich neue Modelle am Markt als «schneller, billiger, besser» erweisen und den Planern das Heft aus der Hand genommen wird. Dies gefährdet auch den absolut berechtigten Anspruch der Planer als Hüter der Baukultur.

Chancen

Die laufende Revision der SIA LHO bietet die Chance, die Planungsprozesse flexibler, modularer und damit fitter für die digitale Welt zu machen. Dazu sind auch die hinterlegten Organisationsmodelle offener zu gestalten.

«Das zu starre Verharren in tradierten Mustern birgt das Risiko, dass sich neue Modelle am Markt als «schneller, billiger, besser» erweisen und den Planern das Heft aus der Hand genommen wird.»

Gerade die im angelsächsischen Raum bereits etablierten Allianz- oder IPD-Modelle (Integrated Project Delivery) passen sehr gut zu den digitalen Tools und Prozessen. Hier wäre mehr Mut bei Auftraggebern und Beauftragten sehr willkommen.

Und nicht zuletzt gilt es, das revidierte Beschaffungsgesetz ebenfalls für die Chancen der Digitalisierung zu nutzen. Auf dass zum Nutzen aller Beteiligten das Bauen «schneller, billiger, besser» wird!

●
Bernhard Berger
Foto: Andreas Zimmermann

RTVG und Arbeitsgemeinschaften

«*ARGE*s ab 2021 von der Unternehmens- abgabe befreit!»

Im Eilverfahren hat das Eidgenössische Parlament in der letzten Wintersession beschlossen, dass Arbeitsgemeinschaften künftig von der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen befreit sind. Für das laufende Jahr werden bereits keine Rechnungen mehr gestellt.

Wir erinnern uns: Im Januar 2019 gelangten zahlreiche usic-Mitglieder, welche in Arbeitsgemeinschaften tätig sind, an die Geschäftsstelle. Sie erhielten mehrfache Rechnungen zur Begleichung der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen. Grund dafür war die mit der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes vereinfachte Definition der abgabepflichtigen Unternehmen.

Mehrere tausend Franken Zusatzkosten

Nach Art. 70 RTVG genügte, dass ein Unternehmen als Mehrwertsteuerpflichtig registriert und einen durch den Bundesrat festgesetzten Umsatz erzielt. Einzig kleine Unternehmen waren von der Abgabe befreit. ARGEs erzielten rasch einen Umsatz von mehreren Millionen. Entsprechend beliefen sich die mehrfach geforderten Gebühren nicht selten auf mehrere tausend Franken.

usic regte mehrere Vorstösse im Parlament an

Als klar wurde, dass nur eine Gesetzesänderung Abhilfe schaffen konnte, reagierte die usic umgehend und regte mehrere Vorstösse im Parlament an. Insgesamt drei Parlamentarische Initiativen und eine Fraktionsmotion wurden in der Frühjahrsession eingereicht. Bereits im Juli 2019 nahm die zuständige Kommission des Ständerates die Initiative Hans Wicki (FDP/NW) an, die Schwesterkommission des Nationalrats folgte ihr im August.

Quellen: Massnahmenpaket zugunsten der Medien (20.038)

Parlamentarische Initiative Wicki (19.413): RTVG. Keine Doppelbesteuerung von Arbeitsgemeinschaften

Motion WAK-N (20.3140): RTVG-Abgabe. Abschaffung der Mehrfachbesteuerung von Arbeitsgemeinschaften



Mit der im April 2020 verabschiedeten Botschaft des Bundesrates zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien wurde das Anliegen im Rat aufgenommen. Zeitgleich forderte eine Motion der Wirtschaftskommission des Nationalrats, dass der Bundesrat bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung die Abgaben für ARGEs sistieren solle.

Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft

In der Wintersession 2020 beschlossen National- und Ständerat abschliessend, dass einfache Gesellschaften – und damit auch ARGEs – ab 2021 keine Unternehmensabgabe mehr zu leisten haben. Sie stimmten zudem einem Einzelantrag von Christian Wasserfallen (FD/BE) zu, wonach die Änderung nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend per 1. Januar 2021 gelten solle.

Die Behörden werden somit bereits für das angebrochene Jahr keine Rechnungen mehr stellen. Dass das Referendum ergriffen wird, ist unwahrscheinlich. Die usic ist sehr zufrieden mit dem Ergebnis der Beratungen. Innert zwei Jahren konnte ein Anliegen ihrer Mitglieder aufgenommen und umgesetzt werden.

Laurens Abu-Talib, Leiter Politik usic
Foto: Alberto Bobbera / Unsplash

Mehr Rechtssicherheit für ARGES

Seit dem Gaba-Urteil des Bundesgerichts herrscht im Kartellrecht Rechtsunsicherheit. Dies könnte auch Arbeitsgemeinschaften gefährlich werden. Mit Annahme der Motion Français hat der Ständerat einen ersten Schritt in Richtung mehr Klarheit gemacht.

Das Kartellgesetz sieht in Art. 5 vor, dass Abreden, welche den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen oder beseitigen, unzulässig sind. Eine Beseitigung des Wettbewerbs wird bei Preisabreden, Produktions- oder Liefermengenbeschränkungen sowie Markt- und Gebietsaufteilungen vermutet.

Nachweis der Erheblichkeit einer Abrede zentraler Aspekt der Rechtssicherheit

Seit Inkrafttreten des Kartellgesetzes war die praktische Auslegung der Erheblichkeit und namentlich die Art und Weise, wie die Auswirkung einer Abrede als erheblich beurteilt wird, Gegenstand mehrerer Mitteilungen und Merkblätter der Wettbewerbskommission (WEKO). Die Entscheide und Mitteilungen der WEKO haben regelmässig bestätigt, dass sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien in die Beurteilung der Erheblichkeit einer Abrede aus Wettbewerbsicht einfließen müssen. Erst die nachweislich erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs wurde demnach als unzulässig beurteilt.

Bundesgericht schafft Erheblichkeitsprüfung ab

Mit dem Bundesgerichtsurteil im Fall Gaba/Elmex änderte die Praxis radikal. Nach Auffassung des obersten Gerichts kann auf die Erheblichkeitsprüfung verzichtet werden, wenn eine Abrede bereits festgestellt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn die Vermutung nicht widerlegt werden kann, dass eine Abrede vorliegt. Weil die Feststellung einer Abrede durch deren Wiederlegung nachgewiesen und nicht mehr zusätzlich der Nachweis der Erheblichkeit erbracht werden muss, handelt es sich faktisch um eine Beweislastumkehr.

Beweislastumkehr verunsichert Marktteilnehmer

Das hat zu Rechtsunsicherheiten bei Arbeitsgemeinschaften geführt, insbesondere dann, wenn es sich um kleine Märkte mit grossen Volumen und entsprechend wenigen Anbietern

handelt. Dies war auch der Grund, weshalb die WEKO KBOB-Honorarempfehlungen und das SIA-Honorierungsmodell untersagen konnte, ohne eine tatsächliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs nachweisen zu müssen.

Ständerat hat Handlungsbedarf erkannt

Ständerat Olivier Français (FDP/VD) hat die unsichere Rechtslage zum Anlass genommen, eine Motion einzureichen, welche die Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Kriterien ausdrücklich vorschreiben will. Obwohl der Bundesrat die Ablehnung der Motion beantragte, hat der Ständerat den Vorschlag im März 2019 an seine Kommission überwiesen und in der letzten Wintersession angenommen. Nun wird der Nationalrat das Geschäft beraten.

Die usic ist für diese Motion, denn sie fördert die Rechtssicherheit und schützt Arbeitsgemeinschaften.

Laurens Abu-Talib, Leiter Politik usic

Kreislaufwirtschaft bei Infrastrukturen

Dank ganzheitlicher Betrachtung *immer einen Schritt voraus*

Langfristige Werterhaltungsstrategien und Senkung des Ressourcenverbrauchs stellen besonders kleinere Gemeinden vor Herausforderungen. Erfolgsfaktoren sind das digitale Inventarisieren nach dem Prinzip der Lebenszykluskosten, Materialpässe, die neue Vergabekultur und insbesondere eine gesamtheitliche Betrachtungsweise.

Die usic setzt sich bereits seit Langem für mehr Ressourceneffizienz und für eine weitsichtige Werterhaltungsstrategie bei Infrastrukturen ein. Die Fachgruppe Mobilität & Infrastruktur, unter dem Vorsitz von Pierre Epars, BG Ingénieurs Conseils, hat nun beide Anliegen in einem im Dezember publizierten Positionspapier verknüpft.

Milizsystem und Budgetbeschränkungen als Herausforderung

Der Wiederbeschaffungswert aller Schweizer Infrastrukturen beläuft sich auf rund eine Billion Franken. Ein grosser Teil der betroffenen Infrastrukturen liegen im Hoheitsgebiet der Gemeinden. Knappe Budgets und Milizverwaltungen sind wesentliche Herausforderungen bei der Bewältigung der Instandhaltungsaufgaben. Umso wichtiger ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise, unterstützt durch digitale Instrumente.

Lebenszykluskostenbetrachtung mittels digitalem Zwilling

Drei Elemente sind dabei für eine weitsichtige Werterhaltungsstrategie von Bedeutung. Erstens die konsequente Ermittlung der Lebenszykluskosten. Je genauer die

Inventarisierung nach Lebensdauer und Kosten erfolgt, desto präziser kann auch der Wiederbeschaffungsprozess geplant werden. Als erklärtes Ziel stehen hier die Schaffung eines Digitalen Zwillings sowie eine rollende Planung auf Basis des Ist-Zustandes. Dadurch können anschliessend die Verwaltungsaufwendungen gesenkt werden.

Materialpässe informieren über Wiederverwertung und Rezyklierbarkeit

Zweitens müssen Infrastrukturen auf deren Ressourceneffizienz hin geprüft und der Materialverbrauch konsequent gesenkt werden. Welche Materialien lassen sich rezyklieren, welche können wieder verwendet werden? Besonders bei neuen Bauteilen kann hier der Einsatz von Materialpässen (z.B. Madaster) einen wesentlichen Beitrag leisten.

Spielraum des revidierten Vergaberechts nutzen

Drittens ist mit dem Inkrafttreten des revidierten Beschaffungsrechts nun ein Instrument vorhanden, welches den Fokus noch stärker auf die Nachhaltigkeit als Vergabekriterium legt. Dies gibt den gewillten Behörden mehr Spielraum, um wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch nachhaltig Leistungen zu beschaffen.

Weiterbildung zur gesamtheitlichen Betrachtungsweise

Sämtliche oben erwähnten Aspekte sind in der Branche weitgehend bekannt und bewährt. Besonders auf Gemeindeebene liegt deshalb die Herausforderung darin, auf sämtlichen Ebenen der mit der Wiederbeschaffung betrauten Stellen die Kompetenz für eine gesamtheitliche und langfristige Betrachtungsweise zu fördern. Dafür muss die Schulung in den Bereichen Digitalisierung, Beschaffung und Lebenszykluskosten intensiviert werden.

Abmahnungspflicht des Planers

Der Planer ist unter der SIA LHO verpflichtet, unzweckmässige Anweisungen des Auftraggebers, welche unter anderem zu Abweichungen von den Vorgaben der technischen Normen des SIA führen, abzumahnern. Wie ist damit umzugehen, wenn der Auftraggeber trotz Abmahnung an seiner Anweisung festhält?

Sorgfaltspflicht des Planers unter der SIA LHO

Die allgemeine Sorgfaltspflicht (Art. 1.2.1 SIA LHO) verpflichtet den Planer, seine Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Baukunde auszuführen. Dieser Begriff der anerkannten Regeln der Baukunde ist weder in den Regelwerken des SIA, noch in den gesetzlichen Grundlagen definiert. Es gilt aber als unbestritten, dass der Planer diese Anforderung erfüllt, wenn er bei seinen Arbeiten die Vorgaben der jeweils einschlägigen technischen Normen des SIA einhält. Im Falle später auftretender Schäden am Bauwerk muss sich der Planer bei Einhalten der Vorgaben der technischen SIA-Normen diesbezüglich keine fehlerhafte Vertragserfüllung vorwerfen lassen.

Führt der Planer seine Arbeiten nicht nach den anerkannten Regeln der Baukunde aus, kann dies eine Schadenersatzpflicht des Planers nach sich ziehen (vgl. Art. 1.7.1.11 SIA LHO). Weicht der Planer deshalb von den technischen SIA-Normen ab, setzt er sich einem Haftungsrisiko aus, da es ihm in der Regel schwer fallen wird, das Einhalten der anerkannten Regeln der Baukunde anderweitig nachzuweisen.

Abmahnungspflicht des Planers

Als Ausfluss der allgemeinen Sorgfaltspflicht unterliegt der Planer zudem einer Abmahnungspflicht (Art. 1.2.61 SIA LHO). Danach muss der Planer den Auftraggeber auf die Folgen seiner Weisungen aufmerksam machen und unzweckmässige Anordnungen abmahnen. Unzweckmässig ist eine Weisung des Auftraggebers auch dann, wenn dadurch von den anerkannten Regeln der Baukunde abgewichen würde. Führt eine Weisung des Auftraggebers somit dazu, dass die Vorgaben der technischen SIA-Normen entgegen der Planungsleistung nicht eingehalten würden, ist der Planer grundsätzlich zur Abmahnung verpflichtet. Damit der Planer seiner Abmahnungspflicht hinreichend nachkommt, muss die Abmahnung klar und deutlich sein und dem Auftraggeber unmissverständlich zum Bewusstsein gebracht werden, dass bei der von ihm angeordneten Ausführung nach der Auffassung des Planers möglicherweise Schäden auftreten könnten und dass der Auftraggeber daher, wenn er auf seinen Anordnungen beharrt, die damit verbundenen Gefahren auf sich nimmt und den Planer von seiner Haftung entbindet. Eine Pflicht zur schriftlichen Abmahnung besteht zwar grundsätzlich nicht, aus Beweisgründen sollte sie jedoch immer schriftlich erfolgen.

Haftungsfolgen bei erfolgloser Abmahnung

Will der Auftraggeber trotz erfolgter Abmahnung an seiner Weisung festhalten und setzt der Planer diese infolgedessen entsprechend um, entfällt die Haftung des Planers für allfällige daraus entstehende Schäden (vgl. Art. 1.2.62 SIA LHO). Der Auftraggeber hat in diesem Fall den Schaden mit seiner Weisung sowie der ignorierten Abmahnung des Planers in Kauf genommen und kann den Planer dafür entsprechend nicht mehr zur Verantwortung ziehen. Daraus abzuleiten ist, dass der Planer unzweckmässige Anweisungen des Auftraggebers nach erfolgloser Abmahnung bedenkenlos umsetzen könnte, greift aber zu kurz:

Der Haftungsausschluss gemäss Art. 1.2.62 SIA LHO betrifft nur das vertragliche Verhältnis zwischen dem Planer und dem Auftraggeber, nicht aber das (ausservertragliche) Verhältnis des Planers gegenüber Dritten. Tritt bei letzteren ein Schaden ein, der sich auf die Leistung des Planers zurückführen lässt, ist es für die ausservertragliche Haftung des Planers grundsätzlich unerheblich, dass er dem Auftraggeber das Abweichen von den anerkannten Regeln der Baukunde abgemahnt hat oder nicht.

«Ebenfalls kann sich der Planer einer möglichen strafrechtlichen Verantwortung nicht entziehen, wenn durch seine Arbeiten Dritte zu Schaden kommen.»

Zu denken ist dabei insbesondere an (fahrlässige) Körperverletzungs- und Tötungsdelikte oder den Tatbestand der Gefährdung durch die Verletzung der Baukunde (Art. 229 StGB). Ob das Missachten der anerkannten Regeln der Baukunde auf eine Weisung des Auftraggebers zurückzuführen ist und ob der Planer diese Weisung erfolglos abgemahnt hat, ist für die Beurteilung der Haftung des Planers gegenüber Dritten sowie für seine strafrechtliche Verantwortlichkeit somit nicht entscheidend. Mit dem Einhalten der Vorgaben der technischen SIA-Normen kann sich der Planer gegen Haftungsansprüche des Auftraggebers und auch gegen solche von Dritten weitgehend absichern, da er die anerkannten Regeln der Baukunde eingehalten hat.

Handlungsmöglichkeiten des Planers

Will der Auftraggeber beispielsweise aus Kostengründen von den technischen SIA-Normen abweichen, ist der Planer in jedem Fall verpflichtet, den Auftraggeber abzumahnern. Hält der Auftraggeber an seiner Weisung fest, muss der Planer entscheiden, ob er diese Weisung umsetzen oder aufgrund der drohenden Haftung gegenüber Dritten und der möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit sein Mandat niederlegen und den Vertrag vorzeitig beenden will. Mit Blick auf die vorzeitige Beendigung des Vertrags ist zu beachten, dass diese gemäss Art. 1.10.1 SIA LHO grundsätzlich jederzeit möglich ist. Erfolgt sie aber zur Unzeit und entsteht dem Auftraggeber dadurch ein finanzieller Schaden, trifft den Planer eine Schadenersatzpflicht. Liegt der Grund für die vorzeitige Beendigung jedoch darin, dass der

Auftraggeber trotz Abmahnung an den unzweckmässigen Anordnungen festhält, und dadurch Sicherheitsregeln missachtet, ist eine Schadenersatzpflicht des Planers ausgeschlossen (Art. 1.2.6 SIA LHO). Ausgeschlossen ist die Schadenersatzpflicht auch dann, wenn durch die Weisung des Auftraggebers die Sicherheit des Gebäudes derart stark beeinträchtigt wird, dass von einer Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen ausgegangen werden muss. Ein Mitwirken an so einem Bauwerk kann vom Planer ohne Verstoß gegen das Verbot sittenwidriger Verträge (Art. 20 OR) nicht verlangt werden.

Für den Entscheid, ob im Einzelfall eine Abmahnung genügt oder vom Vertrag zurückgetreten werden soll, ist somit eine einzelfallbezogene Risikoeinschätzung anhand der zu erwartenden Schäden und Gefahren durch den Planer als Spezialisten vorzunehmen. Kommt der Planer darin zum Schluss, dass die Abweichungen von den Vorgaben der technischen SIA-Normen geringfügig sind und deshalb – wenn überhaupt – kleinere Sachschäden beim Auftraggeber drohen, kann eine entsprechende Weisung des Auftraggebers trotz erfolgloser Abmahnung umgesetzt werden, da die Haftung des Planers für Sachschäden in diesen Fällen ausgeschlossen ist.

Vorsicht ist aber dann geboten, wenn die Abweichungen erheblich sind und deshalb möglicherweise Personenschäden drohen (z.B. durch Einsturzgefahr). In diesen Fällen sollte der Vertrag vorzeitig beendet werden, da sich der Planer andernfalls einem nicht zu unterschätzenden Haftungs- und Strafbarkeitsrisiko aussetzt.

Fazit

Um seine Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Baukunde auszuführen und das Haftungsrisiko entsprechend zu verringern, empfiehlt es sich für den Planer, die Vorgaben der technischen SIA-Normen grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen davon sollten nicht vom Planer vorgeschlagen, sondern vom Auftraggeber angewiesen werden, wobei der Planer ihn in jedem Fall abmahnen muss.

Mit der Abmahnung wird der Planer allerdings nur gegenüber dem Auftraggeber von seiner Haftung befreit. Ob der Planer deshalb eine entsprechende Weisung des Auftraggebers trotz erfolgloser Abmahnung umsetzen soll, ist unter Berücksichtigung der drohenden Schäden zu entscheiden. Kann die Gefahr von Personenschäden nicht ausgeschlossen werden, sollte der Vertrag vom Planer aufgrund der latenten Haftungsrisiken vorzeitig beendet werden.

Lukas Dellenbach, MLaw/Rechtsanwalt



2-wöchiger Vaterschafts- urlaub



Am 1. Januar 2021 ist der vom Stimmvolk im letzten Herbst mit 60,3 Prozent Ja-Stimmen angenommener Vaterschaftsurlaub in Kraft getreten. Damit können Väter innerhalb von sechs Monaten ab Geburt eines Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen. Die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen dazu finden sich im Obligationenrecht (Vaterschaftsurlaub) und im Erwerbsersatzgesetz (Vaterschaftsentschädigung). Arbeitgebern wird empfohlen, die neuen rechtlichen Vorgaben zu prüfen und soweit nötig im Unternehmen umzusetzen.

Was bezwecken der Vaterschaftsurlaub und die Vaterschaftsentschädigung?

Der Vaterschaftsurlaub bezweckt, die Beziehung des Vaters zum Neugeborenen aufzubauen und zu stärken und den Vater verstärkt in das Familienleben einzubinden. Der Vaterschaftsurlaub ersetzt nicht den Ferienanspruch, weshalb ihn der Arbeitgeber auch nicht zu den Absenzen für eine Ferienkürzung hinzurechnen darf.

Die Vaterschaftsentschädigung ersetzt die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers während des Vaterschaftsurlaubs und ersetzt dem Vater während dieser Zeit den Lohnausfall.

Wer hat Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub?

Anspruchsberechtigt für eine Vaterschaftsentschädigung nach Erwerbsersatzgesetz (EOG) ist der Mann, der

a) im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird. Das Kindesverhältnis entsteht durch Eheschliessung mit der Mutter, durch Vaterschaftsanerkennung oder durch ein Gerichtsurteil.

b) während der neun Monate vor der Geburt des Kindes im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert war.

Diese Versicherungsdauer wird entsprechend herabgesetzt, wenn die Geburt des Kindes vor Ablauf des neunten Schwangerschaftsmonats erfolgt.

c) in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit (Voll- oder Teilzeit) ausgeübt hat, ausser in den Fällen nach Bst. e (i) bis (iii); und

d) im Zeitpunkt der Geburt des Kindes (i) Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender ist, oder (ii) im Betrieb der Ehefrau mitarbeitet und einen Barlohn bezieht; oder

e) im Zeitpunkt der Geburt des Kindes (i) arbeitslos ist und Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezieht, (ii) Militär- oder Zivildienst leistet oder (iii) infolge Unfall, Krankheit oder Invalidität arbeitsunfähig ist und entsprechende Taggelder einer Sozial- oder Privatversicherung bezieht oder in einem gültigen Arbeitsverhältnis steht, aber den Lohnfortzahlungsanspruch bereits ausgeschöpft hat.

In einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden ebenfalls berücksichtigt, sind aber mittels Formular E104 des ausländischen Versicherungsträgers zu belegen.

Im Gegensatz zur Taggeldentschädigung nach Erwerbsersatzgesetz entsteht der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub nach Obligationenrecht (OR) bereits dann, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes als dessen rechtlicher Vater gilt oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird. Auch ein Vater, der keinen Anspruch auf Taggelder (Vaterschaftsentschädigung) hat, kann somit einen Vaterschaftsurlaub beziehen und dürfte nach nicht unumstrittener Auffassung jedenfalls während einem bis zwei Tagen Anspruch auf Lohn haben, wenn er im Monatslohn angestellt ist.

«Die Vaterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 Prozent des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 196 pro Tag, gesamthaft also CHF 2744 für 14 Kalendertage.»

«Der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub kann tage- oder wochenweise bezogen werden.»

Besteht bei Adoption ebenfalls Anspruch auf Vaterschaftsurlaub?

Nein. Betroffene können allerdings weiterhin gestützt auf Art. 329 Abs. 3 OR einen bezahlten (umstritten!) Vaterschaftsurlaub von einem bis zwei Tagen geltend machen, wenn sie im Monatslohn angestellt sind. Ferner sehen Einzelarbeitsverträge, Gesamtarbeitsverträge (GAV), allgemeine Anstellungsbedingungen/Betriebsreglemente oder das kantonale Recht bisweilen eine Adoptionsentschädigung vor.

Wer bestimmt den Bezugszeitpunkt des Vaterschaftsurlaubs?

Formell bestimmt zwar der Arbeitgeber, wann der Vaterschaftsurlaub zu beziehen ist, wobei er auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen hat. Faktisch dürften diese Wünsche des Arbeitnehmers aber den betrieblichen Interessen des Arbeitgebers (fast) immer vorgehen, selbst wenn der Arbeitnehmer sehr kurzfristig (und damit kurzfristiger als beim Ferienbezug) die vollen zwei Wochen Vaterschaftsurlaub ab Geburt seines Kindes beziehen will.

Kann der Vaterschaftsurlaub auch tageweise bezogen werden?

Ja, der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub kann tage- oder wochenweise bezogen werden. Wird der Urlaub wochenweise bezogen, werden dem Vater pro Woche sieben Taggelder ausgerichtet. Bezieht der Vater seinen Urlaub tageweise, werden pro fünf entschädigte Tage zusätzlich zwei Taggelder ausgerichtet.

Muss der Vaterschaftsurlaub bezogen werden?

Nein. Beim Anspruch auf Vaterschaftsurlaub handelt es sich um ein Recht und keine Pflicht des Arbeitnehmers. Allerdings können Arbeitnehmer auf die Ausübung dieses Rechts nicht im Voraus vertraglich verzichten. Wird der Vaterschaftsurlaub nicht effektiv bezogen, verfällt er

entschädigungslos. Eine finanzielle Abgeltung für nicht bezogenen Vaterschaftsurlaub erhält der Arbeitnehmer demnach nicht.

Wie hoch ist die Vaterschaftsentschädigung?

Die Vaterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 Prozent des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 196 pro Tag, gesamthaft also CHF 2744 für 14 Kalendertage resp. zehn Arbeitstage. Dieser Grenzwert wird bei einem Monatseinkommen von brutto CHF 7350 erreicht. Gutverdiener erleiden somit während des Vaterschaftsurlaubs einen substanziellen Einkommensverlust, sofern ihnen der Arbeitgeber während dieser Zeit keine freiwilligen Ergänzungslohnzahlungen ausrichtet.

Wann entsteht der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung?

Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung entsteht unabhängig von der Schwangerschaftsdauer, wenn und sobald das Kind lebensfähig geboren wird.

Wann endet der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung?

Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung endet (i) nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten nach der Geburt, (ii) nach Ausschöpfung der max. 14 Taggelder, (iii) wenn der Vater stirbt, (iv) wenn das Kind stirbt oder (v) wenn die Vaterschaft aberkannt wird.

Wird die Vaterschaftsentschädigung automatisch ausbezahlt?

Nein, die Vaterschaftsentschädigung muss ausdrücklich bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden.

Wie und wem wird die Vaterschaftsentschädigung ausbezahlt?

In der Praxis dürfte meist der Arbeitgeber auf Gesuch des Vaters hin bei der zuständigen Ausgleichskasse einen Antrag auf Vaterschaftsentschädigung stellen, das Taggeld vorschliessen und die Entschädigungsauszahlung an sich verlangen. Dies, weil die Vaterschaftsentschädigung erst nach Ende des Anspruchs (z. B. vollständiger Bezug oder Auslauf der sechsmonatigen Rahmenfrist) einmalig nachschüssig bezahlt wird.

→

Was gilt, wenn der Arbeitgeber schon vor dem 1. Januar 2021 freiwillig einen bezahlten Vaterschaftsurlaub gewährt hat?

Ein vertraglich vereinbarter bezahlter Vaterschaftsurlaub ist nach Inkrafttreten des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubes weiterhin vertragsgemäss zu gewähren und (voll) zu bezahlen. Immerhin sind der gesetzliche Vaterschaftsurlaub und die -entschädigung an diese Zeit resp. Zahlung anzurechnen. Ein Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern schon vor dem 1. Januar 2021 vertraglich einen voll bezahlten fünftägigen Vaterschaftsurlaub gewährt hat, muss deswegen während dieser fünf Tage die gesetzliche Vaterschaftsentschädigung mit (Differenz-)Lohnzahlungen ergänzen, um seiner vertraglichen Lohnzahlungspflicht nachzukommen.

Was passiert, wenn Leistungen anderer Sozialversicherungen mit der Vaterschaftsentschädigung zusammenfallen?

Bestand bis zum Beginn des Anspruchs auf die Vaterschaftsentschädigung Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung, der Krankenversicherung (KVG), der Unfallversicherung, der Militärversicherung oder der Arbeitslosenversicherung, so entspricht die Vaterschaftsentschädigung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld (Besitzstandswahrung). Auf Krankentaggelder einer freiwilligen Taggeldversicherung, die sich auf das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) abstützen, besteht kein Besitzstand.

Müssen auf der Vaterschaftsentschädigung Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV abgeführt werden?

Ja, auf der Vaterschaftsentschädigung sind die üblichen Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO und ALV) abzuführen.

Ist der Arbeitnehmer während des Vaterschaftsurlaubes unfallversichert?

Wer als Arbeitnehmer eine Vaterschaftsentschädigung bezieht, bleibt auch während des Vaterschaftsurlaubes obligatorisch unfallversichert. Auf der Vaterschaftsentschädigung sind allerdings keine Unfallversicherungsprämien zu bezahlen.

«Der Vaterschaftsurlaub zählt nicht zu den Ferien. Eine krankheitsbedingte Ferienunfähigkeit während des Vaterschaftsurlaubes ist daher ohne Belang.»

Ist der Arbeitnehmer während des Vaterschaftsurlaubes in der beruflichen Vorsorge versichert?

Der Versicherungsschutz des Arbeitnehmers in der beruflichen Vorsorge wird während des Vaterschaftsurlaubes im selben Umfange und auf Basis des bisherigen koordinierten Lohnes (auf dem die Beiträge auch während des Vaterschaftsurlaubes erhoben werden) weitergeführt.

Ist der Vater während des Vaterschaftsurlaubes speziell abgesichert?

Der Vaterschaftsurlaub begründet keinen Sperrfristtatbestand. Arbeitnehmern kann damit grundsätzlich auch während des Vaterschaftsurlaubes gekündigt werden.

Die folgenreichste Änderung im Zusammenhang mit dem Vaterschaftsurlaub betrifft Art. 335c Abs. 3 OR. Darin ist vorgesehen, dass sich die Kündigungsfrist um allfällige noch nicht bezogene Vaterschaftsurlaubstage verlängert (längstens somit um die 14 Tage, wenn noch kein Tag bezogen worden ist), wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis (nach Ablauf der Probezeit) ordentlich kündigt. Diese mit verschiedenen Rechtsunsicherheiten verbundene Regelung führt dazu, dass sich das Arbeitsverhältnis bei entsprechendem Anspruch des Arbeitnehmers auch dann verlängert, wenn dieser im Zeitpunkt der Arbeitgeberkündigung noch nicht Vater ist, sondern dies unter Umständen erst am letzten Tag der Kündigungsfrist wird. In diesen Fällen verlängert sich das Arbeitsverhältnis bis zum letzten Vaterschaftsurlaubstag und nicht bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin (meist Monatsende). Als Folge davon verlängert sich der Unfallversicherungsschutz und der Arbeitnehmer bleibt weiterhin in der Pensionskasse und der Krankentaggeldversicherung (falls vorhanden) des Arbeitgebers versichert.

Immerhin kann der Arbeitnehmer auf eine solche tageweise Erstreckung des Arbeitsverhältnisses nachträglich verzichten (umstritten!), umso mehr, als er seinen Anspruch auf noch nicht bezogenen Vaterschaftsurlaub auch gegenüber einem neuen Arbeitgeber wird geltend machen können.

Was gilt, wenn der Vater während des Vaterschaftsurlaubes erkrankt?

Wie bei der Mutterschaftsentschädigung gilt die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR auch bei der Vaterschaftsentschädigung als abgegolten. Erkrankt der Arbeitnehmer während des Vaterschaftsurlaubes, lebt die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers somit bis zum Ende des Vaterschaftsurlaubs nicht wieder auf (umstritten!).

Der Vaterschaftsurlaub zählt nicht zu den Ferien. Eine krankheitsbedingte Ferienunfähigkeit während des Vaterschaftsurlaubes ist daher ohne Belang, zumal der Arbeitnehmer den Bezug des Vaterschaftsurlaubes ohnehin grundsätzlich selbst steuern kann. Ein Nachbezug von Vaterschaftsurlaubstagen wegen Krankheit scheidet daher aus.

Kann der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub bei einem Stellenwechsel «portiert» werden?

Ja, der Arbeitnehmer kann innerhalb der sechsmonatigen Rahmenfrist wählen, ob er den Vaterschaftsurlaub unter dem alten oder neuen Arbeitsverhältnis beziehen will (umstritten!). Bereits der mit der Rahmenfrist angestrebte Zweck der flexiblen Bezugsmöglichkeit und die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Familie stehen einer Verkürzung der Rahmenfrist und des Vaterschaftsurlaubes selbst wegen Stellenwechsels entgegen. Dass das EOG den Stellenwechsel nicht als Beendigungsgrund für den Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung nennt und die Situation eines Entschädigungsanspruches nach EOG und eines gleichzeitig fehlenden Urlaubsanspruches nach OR strikte vermieden werden sollte, spricht zusätzlich für die «Portabilität» des noch nicht bezogenen gesetzlichen Vaterschaftsurlaubes.

Besteht auch für Geburten im zweiten Halbjahr 2020 ein Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub, wenn die sechsmonatige Rahmenfrist am 1. Januar 2021 noch nicht abgelaufen ist?

Eher ja (umstritten!). Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung besteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Restdauer der sechsmonatigen Rahmenfrist auch dann, wenn die Geburt zwischen dem 2. Juli 2020 und dem Inkrafttreten des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubes am 1. Januar 2021 erfolgt ist (Nebenbei: Bei der Mutterschaftsentschädigung war dies in den Übergangsbestimmungen explizit so vorgesehen).

Wie wird der bezahlte Vaterschaftsurlaub finanziert?

Der bezahlte Vaterschaftsurlaub wird mit Beiträgen an die EO finanziert. Hierfür wurden die – wie bis anhin – je hälftig von den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden zu tragenden EO-Beiträge per 1. Januar 2021 auf neu 0,5 Lohnprozente bzw. um 50 Rappen pro CHF 1000 Lohn erhöht.

Wie sind die neuen Bestimmungen zum Vaterschaftsurlaub und zur Vaterschaftsentschädigung gesamthaft zu würdigen?

Die Einführung eines bezahlten zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubes ist ein positiver Schritt in Richtung partnerschaftliche Kinderbetreuung. Leider sind die nun in Kraft getretenen Regelungen relativ kurzfristig ausgearbeitet worden und dementsprechend nicht restlos klar. Zu hoffen ist, dass die Gerichte diese Unklarheiten im Sinne der oben skizzierten Lösungsansätze zügig klären werden.

Besteht für die Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem neuen gesetzlichen Vaterschaftsurlaub Handlungsbedarf?

Arbeitgeber sollten zur Vermeidung von Konflikten unbedingt ihre arbeitsrechtliche Vertragsdokumentation prüfen und angemessene Vorkehrungen zur Implementierung des neuen gesetzlichen zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaubes treffen.

Diese Zusammenstellung erhebt keinesfalls den Anspruch, eine abschliessende und umfassende Darstellung zu geben. Bei konkreten Fragen bietet die Rechtsberatungsstelle der usic kostenlose juristische Erstberatung an.

Energie*wende*

2050

Die Roadmap Grossen: Nationalrat Jürg Grossen präsentiert eine Roadmap, wie die Energieversorgung der Schweiz bis 2050 CO₂-neutral und unabhängig werden könnte. Neben der Elektrifizierung von Gebäuden und Verkehr und der Photovoltaik, spielen Technologien wie Smart-Grid und Power-to-X eine zentrale Rolle.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Energiestrategie 2050 an der Urne deutlich angenommen. Der Bundesrat hat das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet. Die Schweiz soll bis 2050 möglichst klimaneutral und energieeffizient werden, ohne dabei die Versorgungssicherheit zu gefährden.

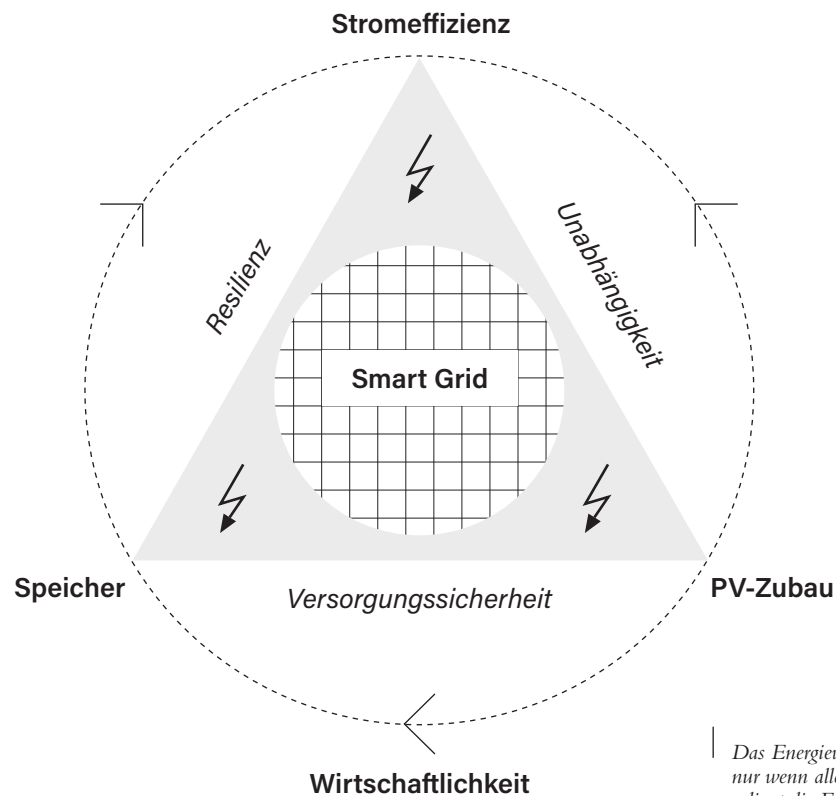
Nutzung vorhandener Technologien zur Erreichung von Klimazielen

Es ist keine Frage, ob diese Ziele angestrebt und erreicht werden sollen. Unklar bleibt, wie dies geschehen soll. Der Nationalrat und Präsident der Grünliberalen, Jürg Grossen, hat nun in einer Roadmap aufgezeigt, welcher Ansatz verfolgt werden könnte.

Die Roadmap setzt auf den Ausbau bereits vorhandener Technologien, wie der Photovoltaik, der Elektromobilität oder der smarten Stromnetze. Fünf Wegmarken sollen die Schweiz in die CO₂-neutrale Zukunft bringen: Steigerung der Stromeffizienz um 40 Prozent, Elektrifizierung der Sektoren Verkehr und Gebäude, ein Massiver Zubau von Photovoltaik, Saisonspeicher mittels Power-to-X sowie die Harmonisierung von Stromverbrauch und -produktion.

Solarstrom mit Smart-Grid und Power-to-X-Technologie

Die Steigerung der Stromeffizienz soll insbesondere durch den Einsatz von intelligenten Gebäudesteuerungen und effizienten Elektrogeräten bewerkstelligt werden. Der Gebäudepark soll statt mit Öl oder Gas mittels Wärmepumpen beheizt werden. Mit der weitgehenden Elektrifizierung des Verkehrs werden Gebäude in Zukunft zudem deutlich mehr Strom produzieren müssen.



Das Energieversorgungs-Dreieck für die Schweiz; nur wenn alle Variablen im Einklang sind, gelingt die Energiewende.

Die Fläche im Dreieck ist die Elektrifizierung von Gebäudeheizungen und Verkehr.

Solarstrom soll neben der Wasserkraft zum zweiten Pfeiler der heimischen Stromproduktion werden. Mindestens zwei Drittel aller geeigneten Dächer und Fassaden sollen bis 2050 mit Photovoltaik-Modulen ausgestattet werden und mindestens 40 Terrawattstunden Strom produzieren. Das wäre knapp die doppelte Menge der vier noch in Betrieb stehenden Atomkraftwerke.

Neben intelligenten Stromnetzen soll die aktuell noch relativ kostenintensive Power-to-X-Technologie dafür sorgen, saisonale Stromlücken auszugleichen. Dabei wird überschüssiger Strom mittels chemischer Prozesse in Gas- oder Flüssigbrennstoff umgewandelt, womit bei Bedarf Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen CO₂-neutral angetrieben werden könnten.

Vernünftig aus Sicht der Wirtschaft und Versorgungssicherheit

Die Fachgruppe Energie & Umwelt unter dem Vorsitz von Agostino Clericetti, CSD Ingenieure, hat den Vorschlag von Jürg Grossen mit Interesse aufgenommen und in einem gemeinsamen Austausch diskutiert. Eine dezentrale, vom Ausland unabhängige Stromversorgung würde aus Sicht der Wertschöpfung und der Versorgungssicherheit viele Vorteile bringen. Der Fokus auf die Photovoltaik ist dabei nur ein



Jürg Grossen – Mit einer klaren Roadmap die Energiewende schaffen

Ansatz unter vielen, wie die Stromproduktion erneuerbarer gestaltet werden könnte. Insgesamt zeigt die Roadmap auf eine einfache und übersichtliche Weise auf, wie die Energiewende klappen könnte.

Laurens Abu-Talib, Leiter Politik usic
Foto-Quelle: Jürg Grossen, Nationalrat GLP

Mehr Informationen: www.roadmap-grossen.ch

Neues Beschaffungsrecht: Informationsoffensive der KBOB

Neue Leitfäden sind publiziert: Das neue Beschaffungsrecht ist auf Stufe Bund (BöB) am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) hat hierzu in den letzten Monaten eine Vielzahl von Dokumenten publiziert; weitere werden folgen.

Erwähnenswert sind aus Sicht der Planer insbesondere folgende Dokumente:

Faktenblatt «Neue Vergabekultur – Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation im Fokus des revidierten Vergaberechts»

Bei der Umsetzung der revidierten Erlasse wird auf allen föderalen Ebenen ein besonderes Augenmerk auf die angestrebte neue Vergabekultur mit mehr Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation in Beschaffungsverfahren gelegt. Das oben erwähnte Faktenblatt leistet einen Beitrag zu einem gemeinsamen Verständnis dieser neuen Vergabekultur für die öffentlichen Auftraggeber.

Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen

Der bestehende (in seinen Ursprüngen auf einem Dokument der usic basierende) Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen wurde gemeinsam mit bauenschweiz aktualisiert und mit zwei neuen Anhängen ergänzt. Mithilfe dieser Instrumente soll einer Vergabebehörde aufgezeigt werden, wie sie bei der Ausschreibung und Vergabe von Planerleistungen zweckmässig vorgeht und wie sie die von der KBOB zur Verfügung gestellten Dokumente verwendet, damit beim Zuschlag ein qualitativ möglichst gutes Resultat in Form des vorteilhaftesten Angebots vorliegt.

Der Leitfaden führt durch den Vergabeprozess und macht konkrete Vorschläge für die Umsetzung. Die Darstellung der Zuschlagskriterien wurde in den Anhang 1 ausgelagert. Dort finden sich zum Beispiel erste Vorschläge, wie mit dem neuen Kriterium der Nachhaltigkeit umgegangen werden kann. Der Anhang 2 umfasst ein «Faktenblatt für Pilotprojekte des Bundes betreffend die Zuschlagskriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Plausibilität des Angebotes» (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019)». Mit diesen beiden neuen Zuschlagskriterien sollen die Angebote plausibilisiert werden können, sei dies in qualitativer oder auch preislicher Hinsicht. Diese Aufgabe ist anspruchsvoll, weshalb die KBOB konkrete Vorschläge macht. Die Vergabebehörden des Bundes wollen diese

Kriterien im Rahmen von Pilotprojekten testen. Falls die Anwendung erfolgreich sein wird, soll eine breite Anwendung erfolgen.

Weitere für Planer wichtige Dokumente sind noch in Arbeit und dürften demnächst publiziert werden, namentlich

- «Leitfaden für die Durchführung von Wettbewerben, Studienaufträgen, Planerwahlverfahren und Dialog» den neuen KBOB-Leitfaden für die Durchführung von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren (mit Hinweisen zum «Planerwahlverfahren» [Leistungsofferten])
- Leitfaden öffentliche Beschaffungen mit Dialog
- Leitfaden für Gesamtleistungen

Die Dokumente der KBOB sind wichtige Grundlagen für die Anwendung des neuen Rechts. Die usic unterstützt die Bemühungen der KBOB und lädt ihre Mitgliedsunternehmen ein, sich mit den neuen Dokumenten vertraut zu machen.

●
Dr. Mario Marti,
Geschäftsführer usic



Die Dokumente und verschiedene Podcast der KBOB sind auf folgender Website unter den Navigationspunkten «Instrumente» und «Wissens-transfer» abrufbar:

www.bit.ly/KBOB_Beschaffungsrecht

Vertrauen hilft

gerade in ungewissen (Corona-)Zeiten

Kürzlich nahm ich an einer Sitzung teil, in der auch über die Erfahrungen während des Lockdowns diskutiert wurde. Als es einleitend um IT, Sicherheit, neue Technologien und BAG-Vorgaben ging, war schnell klar: Fast alle kochen mit Wasser und meist noch sehr ähnliche Menus. Bei der Diskussion rund um Führung war dann rasch nicht mehr alles ähnlich oder gar gleich. Und als die Aussage «Homeoffice war nötig und wir waren unsicher, ob es funktionieren wird, aber (!) das Vertrauen in die Mitarbeitenden hat sich bewährt» fiel, hallte der zweite Teil des Satzes noch lange in mir nach. Er hat mich irritiert, aber auch angeregt, über mein Verhältnis zum Vertrauen nachzudenken.

Vertrauen ist und bleibt die Grundlage des sozialen Zusammenhalts. Der Soziologe Georg Simmel bezeichnet Vertrauen als den Zustand zwischen Wissen und Nichtwissen. Oder etwas pointierter: Vertrauen beginnt mit dem Nichtwissen. Bei uns allen ist das Feld des Nichtwissens grösser als jenes des Wissens. Wenn wir also nicht in Schockstarre stehen bleiben wollen, bleibt uns nichts anderes übrig, als zu vertrauen. Vertrauen hat eine sehr nützliche Seite: Häufig ersetzt Vertrauen die Auseinandersetzung mit allen denkbaren Optionen. Ich gebe die Entscheide in andere Hände. Die Rolle des Bergführers und der Bergführerin zeigt dies sehr anschaulich. Vertrauen ist keine einseitige Handlung, sondern ein gegenseitiges Aushandeln. Vertrauen ist immer ein Geben und Nehmen und untrennbar mit Verlässlichkeit und Verbindlichkeit verknüpft.

In jedem zweiten Seminar wird gelehrt, dass wir uns in der VUCA-Welt* rascher zurechtfinden, wenn wir auf Vertrauen bauen. Mit Corona ist nun die bisher schwer fassbare VUCA-Welt ganz plötzlich zur Realität für alle geworden. Es ist bekannt, dass wir schneller bereit sind zu vertrauen, wenn wir stark voneinander abhängig und unter Druck sind, es fehlt schlicht die Zeit für lange und teure Vertrauensbildungsprozesse. Das hat uns in dieser Krise geholfen. Aber wie stabil und ehrlich ist Vertrauen, das durch Zwang von aussen beziehungsweise die Unmöglichkeit zu kontrollieren entstanden ist?

Wir bewegen uns langsam aber sicher in Richtung einer hybriden Arbeitswelt. Zusammenarbeit vor Ort mit Kolleginnen und Kollegen und Homeoffice ergänzen sich sinnvoll. Welche Learnings für die hybride Zukunft ziehen wir aus der Corona-Krise? Wir sind gut beraten, angesichts steigender Ungewissheit und Unsicherheit noch vertrauensbasierter zu handeln. Mit Normen, detaillierten Vorgaben und so weiter sind wir zurückhaltend, da sie für die Entfaltung von Kreativität, Innovation und Flexibilität hinderlich sind. Und das Schöne daran: Ist Vertrauen vorhanden, besteht eine geringe Notwendigkeit für Kontrolle.

Ich wünsche uns allen mehr Vertrauen ins Vertrauen und ein gesundes neues Jahr.

Benno Singer, dipl. Bauingenieur ETH, Präsident der usic-Regionalgruppe Zürich und CEO von ewp planen – projektieren – beraten



**Das Akronym VUCA steht für volatility, uncertainty, complexity und ambiguity, also für Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Mehrdeutigkeit.*

And the Oscar

Das 2020 darf wohl als das Jahr der bewegten Bilder bezeichnet werden. Nicht nur haben wir uns oder man sich hundertfach auf Zoom gesehen, sondern die usic Geschäftsstelle hat auch mehrere Filme und Webinars produziert. Aber eins nach dem Anderen.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten Beschaffungsrechts am 1. Januar 2021 plante unser Leiter Politik Laurens Abu-Talib zusammen mit dem Geschäftsführer Dr. Mario Marti eine «Roadshow Beschaffungsrecht». An mehreren Orten in der Schweiz sollten die wichtigsten Punkte vorgestellt und Fragen beantwortet werden.

Nun liefen die Dinge bekanntlich anders als geplant und aus der «Roadshow» wurde eine «Screenshow»: In sehr gut besuchten Webinare wurden die wichtigsten Themen des neuen Beschaffungsrechts beleuchtet. Sich an die Leitidee «fokussiere auf das Positive» haltend sei hier festgehalten, dass im Gegensatz zu einer Roadshow die Screenshow nachgeschaut werden kann.

goes to ...

QR-Code zur Screenshow



Livestream: usic Generalversammlung und CEO-Konferenz

Das letzte Jahr erforderte nicht nur lauter Verschiebungen, sondern auch laufende Anpassungen. Im Sommer planten wir die CEO-Konferenz im Hotel Schweizerhof mit physischer Präsenz durchzuführen, entschieden uns dann aufgrund von COVID-19 sicherheitshalber im Frühherbst für eine hybride Variante und führten die Konferenz dementsprechend virtuell im Livestream durch. Wir haben dies sehr bedauert, zumal das Networking digital schlichtweg schlecht stattfinden kann. Dafür sind wir um eine Erfahrung reicher, nämlich um jene des Livestreams und wir können mit Stolz sagen, dass uns dieser gut gelungen ist. Trotz Anspannung und Nervosität wirkten die ReferentInnen im Bildschirm wie echte Profis!



QR-Code zum Stream



Erklärfilm
«Matrix der Nachhaltigkeit»



Drei Erklärfilme

Sage und schreibe drei Erklärfilme hat die Geschäftsstelle 2020 produziert. Im dritten und letzten Film zum Beschaffungsrecht wurde die «Matrix der Nachhaltigkeit» vorgestellt. Mit dieser Matrix hat die usic Ansätze entwickelt, um Dienstleistungen und Projekte nach ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit zu beurteilen. Als Wegweiser für die neue Vergabekultur ist die «Matrix» für Anbieterinnen und Anbieter ebenso gedacht wie für Behörden. Aber schauen Sie selber!

Lea Kusano, Leiterin Kommunikation usic
Foto: usic



V-Bahn

Einweihungsfeier für das Generationenprojekt

usis news: Der Eiger-Express wurde Anfang Dezember in Betrieb genommen. Standen Sie beim «Knopfdruck» daneben?

Dominik Liener: Vier Redner und zwei Adler sind am Freitag, 4. Dezember 2020, im Zentrum der kleinen Einweihungsfeier für das Generationenprojekt V-Bahn gestanden. Als Leiter Infrastruktur & Technik war ich selbstverständlich an dieser Feier dabei. Infolge der COVID-19 Pandemie konnten wir das Einweihungsfest nicht wie vorgesehen in einem grösseren Rahmen feiern.





Fotos: Jungfrauabahn AG

908 Tage wurde gebaut, 10 Jahre bis zur Baubewilligung geplant. Wie verbringt man als Leiter Infrastruktur & Technik den Tag der Inbetriebnahme?

Am grossen Tag der Eröffnung war bei mir eine gewisse Anspannung spürbar. Ich wusste, dass im Vorfeld alles funktionierte. Trotz allem habe ich die Bahn und alle Räumlichkeiten, welche für die Eröffnungsfeier benutzt wurden inspiziert und kontrolliert. Infolge Föhnsturms am Freitagmorgen waren die Reinigungsequipe und der Elektriker für die Schlussarbeiten vier Stunden auf der Kleinen Scheidegg blockiert. Um 12 Uhr ist diese Equipe dann doch noch rechtzeitig beim Eigergletscher angekommen und konnten in den verbleibenden drei Stunden die Abschlussarbeiten ausführen, bevor die Medienschaffenden mit der neuen 3S-Bahn Eiger Express eingetroffen sind. Schlussendlich hat alles reibungslos geklappt und ich konnte den Abschluss der Feier geniessen und mit Stolz und Freude auf das gelungene Projekt anstossen.

Welche Elemente wurden im Rahmen des Eiger Express geplant und gebaut?

Das Projekt V-Bahn mit seinen acht integrierten Bestandteilen wird der langfristigen Sicherung der touristischen Zukunft der Jungfrau Region dienen.

1. Neue Haltestelle Berner Oberland-Bahn (BOB)

Der direkte öV-Anschluss ist eine deutliche Qualitätssteigerung für Gäste, die mit dem öffentlichen Verkehr in die Jungfrau Region, bzw. Jungfrau Ski Region gelangen wollen.

2. Grindelwald Terminal

Der Terminal ist Ausgangspunkt der beiden neuen Seilbahnen (Eiger Express und Männlichenbahn) und bietet mit Shops, Restaurants, Bars sowie Ticketschaltern und Skidepots alles, was Gäste während des ganzen Jahres brauchen, wenn sie in der Jungfrau Region unterwegs sind.

3. Parkhaus Grindelwald Terminal

Das neue Parkhaus mit direkter Verbindung zum Terminal und den beiden Seilbahnen bietet Platz für 1000 Fahrzeuge. Zudem gibt es mehrere Ladestationen für E-Autos.

4. Gondelbahn Grindelwald-Männlichen (GGM)

Die neue 10er Gondelbahn ersetzte die in die Jahre gekommene alte Gondelbahn auf der gleichen Strecke. Die Kapazität konnte von 900 auf 1800 Personen pro Stunde verdoppelt werden. Zudem dauert die Fahrt neu nur noch 19, statt 30 Minuten.

5. Eiger Express

Die modernste und schwerste 3S-Bahn der Welt bringt die Gäste in 15 Minuten von Grindelwald zum Eigergletscher und damit auf die Skipisten, bzw. Richtung Jungfraujoch. Dank modernster Dreiseil-Technik brauchte es für die rund 6,5 km lange Strecke nur sieben Stützen. Die 44 Kabinen mit je 26 Sitzplätze schaffen eine Kapazität von 2200 Personen pro Stunde. So konnte eine grosse Beeinträchtigung der Natur vermieden werden und es brauchte keine Rodungen für eine Waldschneise.

6. Rollmaterial Wengernalpbahn

Die längste Zahnradbahn Europas erhielt bereits 2015 neues Rollmaterial (6 neue Panoramazüge). Ab 2022 wird zudem der Wengen-Shuttle (Lauterbrunnen-Wengen) in Betrieb genommen.

7. Rollmaterial Jungfrauabahn

2016 wurden vier neue, dreiteilige Niederflurwagen in Betrieb genommen. So konnte die Kapazität von 888 auf 1180 Personen pro Stunde gesteigert werden.



8. Grindelwald Terminal – Grindelwald First

Neue, direkte Busverbindung zwischen dem Terminal und der Talstation Firstbahn

Mit der Eröffnung der V-Bahn setzen die Jungfraubahnen als grösstes nationales Bergbahnunternehmen ein Ausrufezeichen in herausfordernden Zeiten – für die Jungfrau Region, den Kanton Bern und die Schweiz

Was gab den Anstoss, dieses Projekt zu planen und realisieren? Welche Vorteile hat die neue Bahn?

Die V-Bahn sichert mittel- und langfristig die erfolgreiche touristische Zukunft der gesamten Jungfrau Region als top Ganzjahres-Destination im Schweizer Tourismus. Sie stärkt die Konkurrenzfähigkeit des Jungfraujoch – Top of Europe als weltweit bekannten Leuchtturm und verhilft der Winter-sportdestination zu einer Spitzenposition im internationalen Wettbewerb. Das Projekt wird den nächsten Generationen in Grindelwald und der Jungfrau Region Arbeitsplätze und Einkommen sichern. Die V-Bahn steht für die Tradition der visionären Pionierleistungen, wie jene beim Bau der Jungfraubahn 1896–1912.

Durch die neue Haltestelle Terminal der Berner Oberland-Bahn (BOB) erhält die V-Bahn einen Anschluss an den öffentlichen Verkehr. Die Reisezeiten ab Interlaken zum Jungfraujoch und ins Skigebiet werden um 47 Minuten deutlich verkürzt.

Die V-Bahn hat für die Region eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung mit positiver Auswirkung auf Beschäftigung und Wertschöpfung. Mit Innovation und Vision ist ein Generationenprojekt entstanden.

Moderne Transportinfrastruktur steigert die Attraktivität der Destination und fördert weitere Investitionen in Hotels, Wohnungen und Geschäfte.

Was macht dieses Projekt technisch besonders? Wo lagen die Herausforderungen?

Termine: lange Planung/Bewilligung – kurze Ausführungsphase

Durch die Einsprachen hat sich die Planungs- und Bewilligungsphase in die Länge gezogen. Deshalb wurde die Ausführungsplanung lange Zeit nicht ausgelöst resp. erst mit der Erledigung der letzten Einsprachen gestartet. Schlussendlich wurde die Ausführungsplanung parallel mit den ersten Bauarbeiten in Angriff genommen. D.h. die Unternehmer hatten zum Baustart eine eher kurze AVOR Zeit und Planer/Bauherr waren beim Baustart stärker, als das normalerweise der Fall ist, mit Planungsfragen beschäftigt.

Bauen unter Betrieb

Die Männlichenbahn war während der Bauzeit von 2½ Jahren nur im Sommer 2019 während eines halben Jahres ausser Betrieb. Ab Dezember 2019 wurden die neue Männlichenbahn und die BOB-Haltestelle Terminal in

Betrieb genommen. D.h. wir hatten in Grindelwald Grund rund um die Grossbaustelle immer Gästezugänge aufrecht zu erhalten und mussten die Bauphasen entsprechend gestalten.

Bauen am Berg / im Winter / bei Wind

Weil der Baustart wegen der länger dauernden Regelung der Einsprachen erst Ende Juni 2018 erfolgen konnte, für die Inbetriebnahme aber weiterhin der Termin zu Beginn der Wintersaison 2020/21 galt, mussten schon zu Beginn der Bauarbeiten Lösungen gesucht werden, um die zwei fehlenden Monate aufzuholen. Der Felsabtrag und -ausbruch am Eigergletscher wurde im Winter 2018/19 fortgesetzt um den Meilenstein Beginn Betonarbeiten im April 2019 einzuhalten. Im Herbst/Frühwinter 2019 hatten wir wegen Stürmen und Schneefalls rund 40 Ausfalltage. Das führte dazu, dass im Winter 2019/20 die Betonarbeiten bis im Februar 2020 weitergeführt werden mussten, statt diese vor der Wintersaison abschliessen zu können.

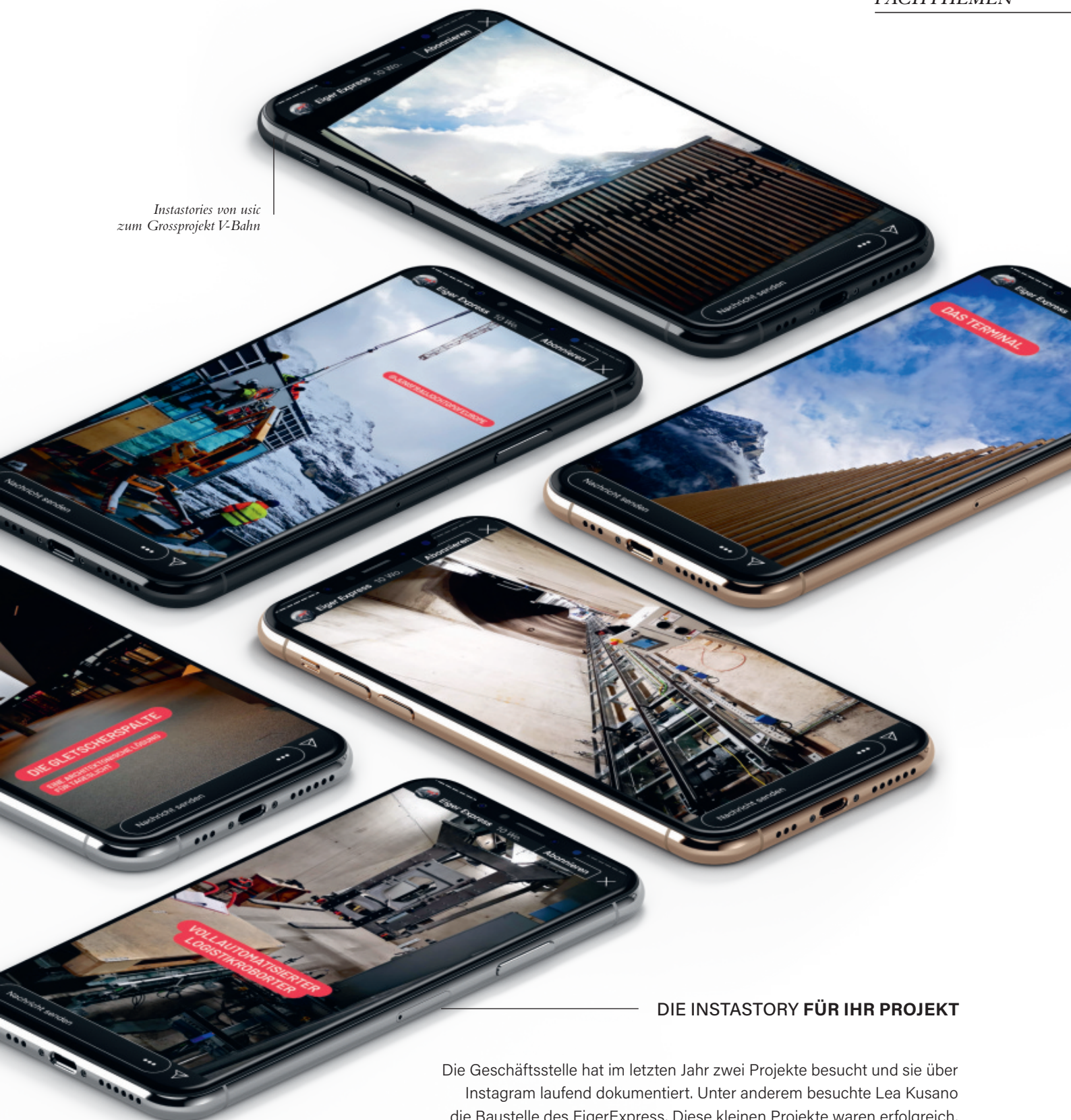
«Das Bauen bei Minustemperaturen und Wind war eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten und verdient grösste Anerkennung für die eingesetzten Bauarbeiter.»

Kosteneinhaltung

Eine zentrale Aufgabe der Oberbauleitung war die Kostenprognosen im Griff zu behalten. Verschiedene Themen mussten mit besonderem Augenmerk beachtet werden: Durch die lange Planungsphase haben sich punktuelle Anforderungen an das Projekt verändert und mussten mit dem Baustart in das Projekt eingearbeitet werden. Baugrund- und Wetterrisiken führten zu Mehraufwendungen (z.B. Beschleunigung und Winterbau). Die Baulogistik für die Baustelle Eigergletscher war aufwändiger als geplant.

•
Dieses Gespräch führte Lea Kusano mit Dominik Liener, Oberbauleiter V-Bahn, Leiter Infrastruktur & Technik, Jungfraubahnen Management, Interlaken

Instastories von usic
zum Grossprojekt V-Bahn



DIE INSTASTORY FÜR IHR PROJEKT

Die Geschäftsstelle hat im letzten Jahr zwei Projekte besucht und sie über Instagram laufend dokumentiert. Unter anderem besuchte Lea Kusano die Baustelle des EigerExpress. Diese kleinen Projekte waren erfolgreich, so wurden zum Beispiel Stories von mehreren Tourismusorganisationen repostet und konnten dementsprechend eine hohe Reichweite erzielen. Die AG PR hat nun beschlossen, dies fix ins Angebot der usic Geschäftsstelle aufzunehmen: Für einen Beitrag von CHF 1000 besuchen wir Ihr Projekt und dokumentieren dieses auf Instagram.

Interessiert? Dann melden Sie sich bei lea.kusano@usic.ch

Lea Kusano, Leiterin Kommunikation usic

Kommentar zu den SIA-Verträgen für Architekten und Ingenieure

Ein neues Werk aus der Feder der Juristen der usic und des SIA zum Art. 1 der SIA LHO und zu den SIA-Vertragsformularen.

Die Leistungs- und Honorarordnungen (LHO) des SIA – namentlich der SIA-Ordnung 102 (Architekten), der SIA-Ordnung 103 (Bauingenieure), der SIA-Ordnung 105 (Landschaftsarchitekten), der SIA-Ordnung 106 (Geologen) und der SIA-Ordnung 108 (Gebäudetechnik etc.) – sind unverzichtbare Arbeitsinstrumente für Architekten, Ingenieure, Gebäudetechniker und Geologen. Wer mit solchen Fachleuten Verträge abschliesst, tut das oft unter Einbezug der LHO. Der Art. 1 zu den «Allgemeinen Vertragsbedingungen» ist dabei in allen LHO wörtlich gleich formuliert.

Diese «Allgemeinen Vertragsbedingungen» werden in einem neuen Praktiker-Kommentar dargestellt und erläutert. Das Werk enthält zudem eine allgemeine Einleitung zum Recht der Planerverträge sowie Erläuterungen und Anwendungsanleitungen zu den verschiedenen SIA-Vertragsformularen, namentlich SIA 1001/1 Planer-/Bauleitungsvertrag, SIA 1001/2 Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaft, SIA 1001/3 Subvertrag für Planer- und/oder Bauleistungsleistungen und SIA 1001/11 Zusatzvereinbarung BIM. Ein weiterer Beitrag beleuchtet die interessante Geschichte der LHO. Obschon das Buch nicht auf Hinweise zu Rechtsprechung und Literatur verzichtet, versteht es sich primär als Arbeitshilfe für die Praxis und weniger als rechtswissenschaftliche Abhandlung. Es bezweckt, Planerinnen, Bauherrschaften, Rechtsanwälten und Gerichten praxistaugliche Antworten

auf Fragen zu liefern, die sich bei der Anwendung dieses Art. 1 und auch bei der Verwendung der SIA-Vertragsformulare stellen könnten.

Das Buch ist in Zusammenarbeit mit dem SIA und der usic entstanden. Ein Teil der Autoren wirkte bei der letzten Überarbeitung des Art. 1 SIA LHO (2014) und der SIA-Vertragsformulare mit. **Die Lektüre des Werks sei wärmstens empfohlen!**

●
Dr. Mario Marti, Daniel Gebhardt
und Dr. Thomas Siegenthaler

«Das Werk enthält zudem eine allgemeine Einleitung zum Recht der Planerverträge sowie Erläuterungen und Anwendungsanleitungen zu den verschiedenen SIA-Vertragsformularen.»

SIA-VERTRÄGE FÜR ARCHITEKTEN
UND INGENIEURE

**Kommentar zu den Allgemeinen Vertrags-
bedingungen (Art.1 LHO) und Erläuterungen
zu den Vertragsformularen**

Herausgeber: Dr. Mario Marti / Daniel Gebhardt /
Dr. Thomas Siegenthaler

Stämpfli Verlag AG, Erscheinungsjahr 2021,
1. Auflage, ISBN 978-3-7272-1979-5, 350 Seiten



*Erhältlich in jeder Buchhandlung,
z.B. www.staempflishop.com*

Building-Award

«Ich bin mit Leib und
Seele Schwinger –
und angehender
Bauingenieur.»

*Spitzenschwinger Armon Orlik über seine
Ausbildung zum Bauingenieur, seine
Liebe zum Baustoff Holz und Nachwuchs-
förderung im Schwingsport.*





Insgesamt 42 Kränze: zwei Eidgenössische, sieben Teilverbandkränze, acht Bergkränze, 25 Kantonal-kränze. Und ein Studium Fachrichtung Bauingenieur an der Fachhochschule Graubünden: Die Rede ist von ist Armon Orlik. «Ich bin mit Leib und Seele Schwinger – und angehender Bauingenieur», sagt der 25-Jährige.

«Bündner Kraftwerk» wurde Armon Orlik vor nicht allzu langer Zeit von der «Schweizer Illustrierten» genannt. Treffender hätte die Zeitschrift den Spitzenschwinger aus Maienfeld nicht charakterisieren können. Mehrfacher Kranzgewinner, Schwinger des Jahres 2016, Student an der Fachhochschule Graubünden und tatkräftiger Helfer beim Bau der neuen Schwinghalle des Schwingklubs Unterlandquart. Wie bringt man das alles unter einen Hut? «Die Tage sind schon lang, aber es ist alles eine Frage der Organisation»,

antwortet Armon Orlik gelassen. Er hat zwei Tage pro Woche Schule (er absolviert das Studium in Teilzeit) und trainiert jeden Tag. «Ein grosser Anteil sind natürlich auch das Lernen und die Arbeiten fürs Studium», erklärt er. Im August 2022 sollte er dann sein Studium abgeschlossen haben.

Als er von seinem Verein vor rund einem Jahr angefragt wurde, ob er als angehender Bauingenieur die Statik für die Betonarbeiten berechnen würde, sagte er zunächst ab. Doch Orlik wäre nicht Orlik, wenn er nicht noch einmal darüber nachgedacht und eine pragmatische Lösung gefunden hätte: «Das Planungsbüro INVIAS AG ist einer meiner Sponsoren. Ich habe für ein Praktikum angefragt, damit ich das Projekt mit Hilfe und mit der unterstützenden Erfahrung der Profis umsetzen kann», sagt Armon Orlik. Jetzt ist er mitten im Projekt und die Halle ist zur Hälfte gebaut.

Traumberuf Bauingenieur

Armon Orlik wusste früh, dass er Bauingenieur werden will: «Schon im Gymnasium habe ich mich für Physik und Statik sowie Mathematik interessiert. Als Schüler habe ich mein erstes Geld auf dem Bau verdient.» Weil ein Teilzeitstudium an der ETH nicht oder nur kaum möglich ist, hat er sich für die Fachhochschule entschieden und kurzerhand ein Praktikum absolviert, um den praktischen Rückstand auf seine Mit-Studierenden aufzuholen. Notabene neben seiner Karriere als Schwinger.

Bald muss sich Orlik entscheiden, in welche Fachrichtung sein Vertiefungsstudium gehen soll. «Hoch-, Holz-, Massiv- oder Stahlbau», kommt die Antwort wie aus der Pistole geschossen. Wobei es ein Material dem ein Meter neunzig grossen Spitzensportler besonders angetan hat:

«Holz ist ein wunderbares Material. Vor allem wenn es aus Graubünden kommt (*lacht*). Aus Holz kann man hervorragende Gebäude bauen und vieles lässt sich vorfabrizieren. Das macht es auch aus planerischer Sicht besonders interessant.»

«Dienst an der Öffentlichkeit»

Ingenieure arbeiten oft im Hintergrund. Sie stehen seltener im Rampenlicht als beispielsweise Architekten. Genau das will der Building-Award ändern, indem den Ingenieurberufen am Bau und ihren Vertretern eine Plattform und damit Aufmerksamkeit verschafft wird. Die mediale Berichterstattung macht die Berufe, die Möglichkeiten und die Vorbilder bekannt. Armon Orlik hat für die Zurückhaltung vieler Ingenieurinnen und Ingenieure (sich eingeschlossen) eine pragmatische Erklärung: «Vielfach erbringen Ingenieurinnen und Ingenieure einen Dienst an der Öffentlichkeit, z.B. mit dem Bau von erdbebensicheren Häusern oder sicheren Strassen. Im Militär brüstet sich ja auch niemand mit dem Dienst am Vaterland.»

Fürs 2021 wünscht sich Armon Orlik vor allem viele Schwingfeste. «Ich glaube, dass es nicht zwei Jahre nacheinander keine Schwingfeste geben darf.

«Jeder Aktivschwinger will und muss sich messen. Ohne Feste leidet die Nachwuchsförderung, weil es ohne die Publizität schwierig wird, junge Menschen in die Schwingkeller zu bringen.»

Im schlimmsten Fall müssten die Schwingfeste halt ohne Zuschauer stattfinden. Hauptsache sie finden statt», ist er überzeugt.

Der Building-Award geht in die 4. Runde

Am 17. Juni 2021 wird im Kultur- und Kongresszentrum Luzern bereits zum vierten Mal der Building-Award verliehen. Es ist der grösste Anlass der Schweizer Ingenieur- und Baubranche. Bewertet und ausgezeichnet werden herausragende, bemerkenswerte und innovative Ingenieurleistungen am Bau.

Im Fokus des Building-Awards steht vor allem auch der Ingenieur Nachwuchs. Für ihn wurden eigens die Kategorien «Young Professionals» und «Nachwuchsförderung im Bereich Technik» geschaffen. In folgenden sechs Wettbewerbskategorien gehen die Projekte ins Rennen:

- 1 Hochbau
- 2 Infrastrukturbau
- 3 Energie- und Gebäudetechnik
- 4 Forschung und Entwicklung
- 5 Young Professionals (kostenlose Teilnahme)
- 6 Nachwuchsförderung im Bereich Technik (kostenlose Teilnahme)

Trägerschaft: Starke Partner und die Stiftung bilding

Organisiert und durchgeführt wird der Building-Award von der Stiftung bilding. Sie fördert den Ingenieur Nachwuchs im Bauwesen.

Der Building-Award wird von Infra Suisse, dem Schweizerischen Baumeisterverband und der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic getragen. Als weitere Partner unterstützen namhafte Schweizer Unternehmen, Organisationen und Verbände den Building-Award.

●
Christian Fluri
Fotos: Lorenz Reifler

Der Ingenieurrat ist erfolgreich lanciert

Auf Initiative des SIA und der usic wurde 2019 ein neuer Ingenieurrat – nach dem Vorbild des Architekturrats – ins Leben gerufen. Der Ingenieurrat dient dem regelmässigen Austausch der Vertreter der Hochschulen sowie der Planerverbände. In der Aufbauphase haben sich auf Seiten der Hochschulen

Prof. Ruedi Hofer (FHNW),

Prof. Albin Kenel (HSLU),

Prof. André Oribasi (HEIG-VD),

Prof. Thomas Vogel (ETHZ),

Prof. Eugen Brühwiler (EPFL) engagiert.

Vertreter der Planerverbände waren

Patric Fischli-Boson, Frank Straub,

Stefan Maurhofer sowie der Schreibende.

Im vergangenen Jahr hat sich der Ingenieurrat etabliert: An drei Sitzungen (zwei davon situationsbedingt digital abgehalten) fand ein reger und höchst interessanter Austausch statt.

Themen waren:

- **Nachfolgen Professuren:** Die Hochschulen informierten über anstehenden Nachfolgen in Professuren und über das Prozedere der entsprechenden Anstellungen. Es besteht ein Konsens, dass die Ingenieurbranche sich für die Auswahlverfahren interessieren muss: Nebst der konsequenten Formulierung von Erwartungen an jeweilige Professuren aus der Sicht der Wirtschaft («Berufsbefähigung») ist es vor allem auch wichtig, dass geeignete Kandidaten in der Branche aufgebaut werden. Wichtig ist eine solide Praxiserfahrung, ein exzellenter wissenschaftlicher Leistungsausweis (Publikationen, Doktorat) sowie Auslandserfahrung.
- Die Berufsgruppe Ingenieurbau des SIA hat ein «**Berufsbild Bauingenieur**» erarbeitet, welches im Ingenieurrat diskutiert und kommentiert wurde. Wichtige Inputs betrafen die Rolle des Bauingenieurs bei Arbeiten im Bestand (nicht nur Fokus auf den Neubau) sowie die neuen Ziele der Nachhaltigkeit, der Kreislaufwirtschaft oder des digitalen Bauens.

Aus der Sicht der usic ist der Ingenieurrat ein sehr wichtiges Gefäss. Der weitere Aufbau und die Vertiefung werden von der usic massgebend mitgetragen und gestaltet. Inputs und Anregungen nehmen wir gerne entgegen.

●
Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic

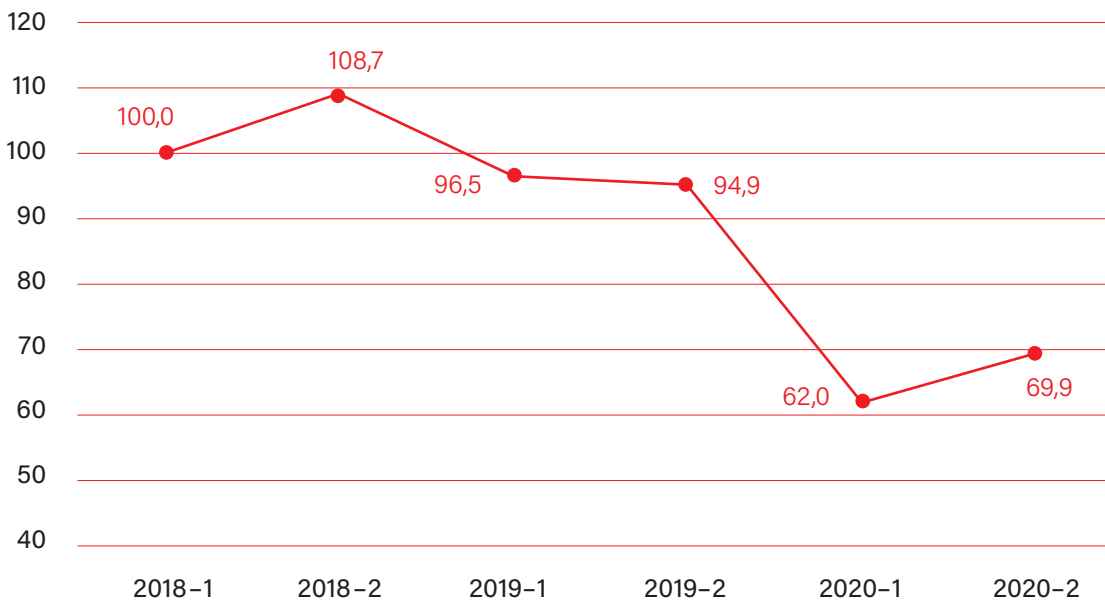
Europäischer Planermarkt

Europas Wirtschaft kommt zur Ruhe – vorerst: Die COVID-19-Pandemie hat in Europa ihre Spuren hinterlassen. Gemäss dem halbjährlichen EFCA-Barometer hat die Branche nach einem starken Rückgang der Märkte im Frühjahr 2020 per Herbst 2020 wieder etwas Boden wettgemacht. Dennoch bleibt die Zukunft ungewiss.

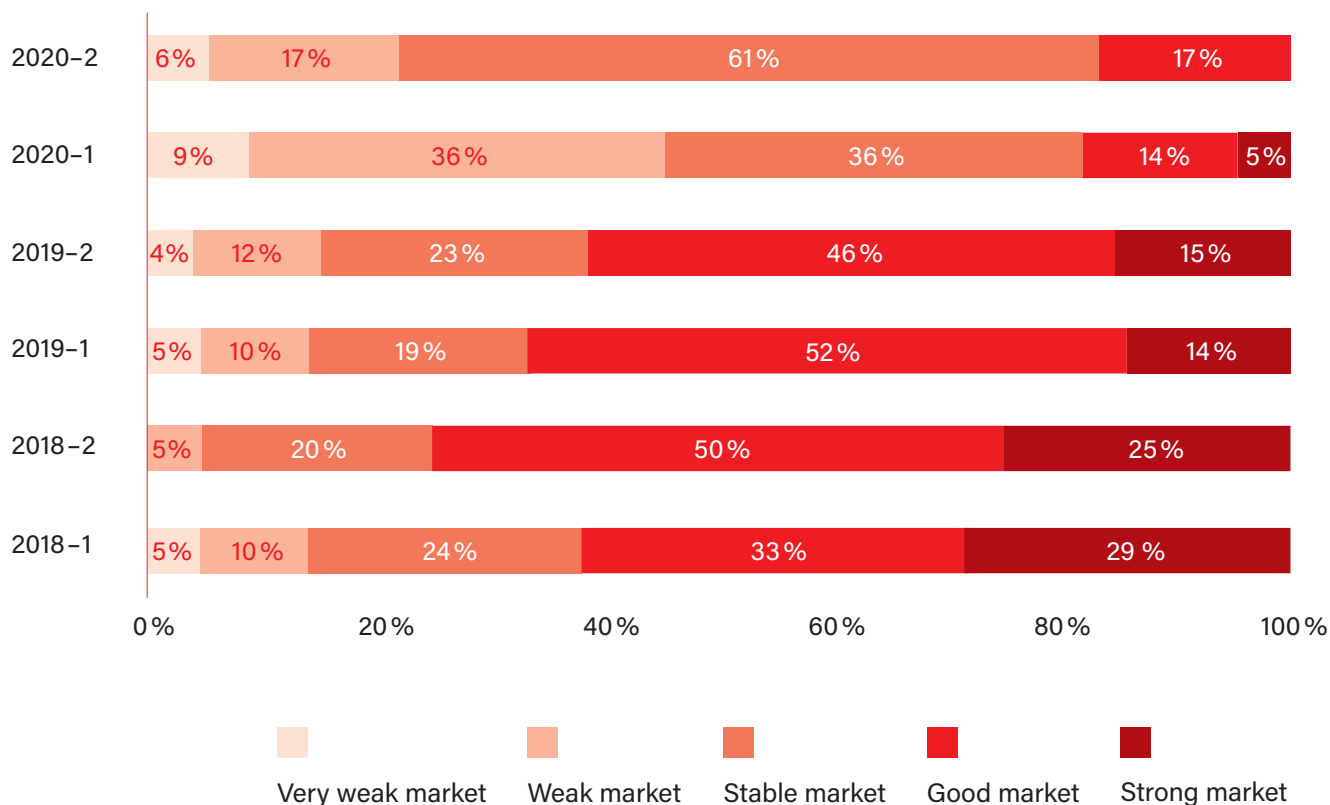
Die Corona-Krise hat die Planermärkte in aller Welt beeinflusst. Der Europäische Dachverband EFCA publiziert zweimal im Jahr einen Barometer zum Zustand der Planermärkte. Die letzten beiden Ausgaben waren stark durch die Corona-Krise geprägt. Der Anteil schwacher Märkte ist von 16 auf 45 Prozent massiv angestiegen. Besonders Spanien und Länder in Osteuropa wurden stark von der Krise getroffen, aber auch Frankreich.

EFCA Marktindex, Frühjahr 2018 – Herbst 2020

2018-1 = 100%



Marktentwicklung nach Kategorie in Prozent



Die Krise hatte auch ihre Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Fehlende Fachkräfte, ansonsten eine der Hauptherausforderung in der Vergangenheit, wurde durch die Herausforderung fehlender Projekte weitgehend abgelöst.

Der Schock schien aber bisher glücklicherweise von vorübergehender Natur. Die Umfrage im Herbst 2020 zeigte, dass sich die Branche Europa-weit aufgefangen hatte. Der Marktindex erholte sich leicht um 7,6 Prozentpunkte, verbleibt jedoch auf tiefem Niveau. Auch der Anteil schwacher Märkte sank von 45 auf 33 Prozent.

Die Schweiz ist im Europäischen Vergleich bisher relativ glimpflich durch die Krise gekommen. Die Aufträge sind weitgehend erhalten geblieben, die Auftragsbücher auch in der Krise gut gefüllt.

Dennoch bleibt die Zukunft ungewiss. Während private Bauherren besonders in der Industrie zurückhaltend mit neuen Investitionen sein dürften, wird die Krise vor allem die Budgets von Kantonen und Gemeinden in absehbarer Zukunft belasten, was auch teilweise auf Kosten der Bauwirtschaft gehen dürfte.

Laurens Abu-Talib, Leiter Politik usic
Grafiken: EFCA Industry Barometer Task Force

Mehr Informationen:
www.bit.ly/efca-barometer-reports



SCHERLER AG

Dalith Steiger wird Verwaltungsrätin und Expansion Basel

Doppelereignis beim führenden Ingenieurbüro SCHERLER AG: Dalith Steiger, die massgebende Stimme der Schweiz im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI), wurde am 6. November 2020 von der Generalversammlung in den Verwaltungsrat gewählt. Die SCHERLER AG mit Sitz in Luzern übernimmt und fusioniert zudem die Schwestergesellschaft Scherler AG, Basel. Neben Luzern hat das Unternehmen somit Standorte in Baar, Lugano, Stans, Chur und neu Basel. Zusammen mit den sechs Tochtergesellschaften erwirtschaftet die Gruppe rund CHF 25 Millionen Honorarumsatz pro Jahr.

Stephan Frey (45), Verwaltungsratspräsident, ist überzeugt: «In wenigen Jahren übernimmt künstliche Intelligenz (KI) im Rahmen von automatisierter Planung wesentliche Teile des Engineerings.» Um sich dem Thema frühzeitig anzunehmen, war es deshalb logisch, sich auf strategischer Ebene mit Dalith Steiger im Verwaltungsrat zu verstärken. SCHERLER AG gilt seit Jahren als führend im Digitalen Bauen, wozu auch die Methode BIM (Building Information Modelling) gehört. «Ich freue mich sehr auf die Zusammenarbeit und die Aufgabe, das innovative Ingenieurbüro SCHERLER AG in ihrer Digitalisierung weiter zu entwickeln», sagt die neugewählte Dalith Steiger. Durch die strategische Übernahme und Fusion der Scherler AG, Basel, bisher eine eigenständige Schwestergesellschaft, erweitert die SCHERLER AG ihren Aktionsradius in die Nordschweiz. Basel wird ab 1.1.2021 als Zweigniederlassung der SCHERLER AG geführt (analog Baar, Lugano, Stans und Chur). Pascal Lang ist und bleibt Geschäftsführer des Standortes Basel und wird das 7. Mitglied der Geschäftsleitung der SCHERLER AG. Wir heissen alle rund 15 Mitarbeitenden herzlich willkommen und freuen uns

riesig auf die Zusammenarbeit. Pascal Lang meint: «Dies ist eine grosse Chance für uns, können wir doch unser Portfolio massgeblich um weitere Dienstleistungen im Engineering und der Automation erweitern. Dies ist gut für unsere Kunden und gemeinsam sind wir stärker!»

Über Dalith Steiger

Die Mitgründerin des mehrfach ausgezeichneten Startups SwissCognitive – The Global AI Hub wurde 1971 in Israel geboren und wuchs in der Schweiz auf. Sie studierte Mathematik und Wirtschaftsinformatik an der Universität Zürich. Angetrieben von ihrer Leidenschaft für kognitive Technologien, setzt sich die Entrepreneurin gemeinsam mit ihrem Co-Founder Andy Fitze für einen kompetitiven Werkplatz Schweiz und die jungen Generationen ein. Im September 2019 lancierten die beiden das partizipative Movement CognitiveValley – «Eine KI-Stimme für die Schweiz» und gründeten im Sommer 2020 die gemeinnützige, in der Schweiz verwurzelte CognitiveValley Foundation, deren Ziel es ist, die Schweiz als weltweit führendes Land für kognitive Technologien zu positionieren und den kommenden Generationen ein zuverlässiges, gesundes und nachhaltiges Ökosystem zu sichern. Im Weiteren ist Dalith Geschäftsführerin des Swiss IT Leadership Forums, einer Vereinigung von Führungskräften aus der Schweizer ICT-Branche, sowie Mitglied des Beirats von digital-liberal.ch, einem politischen Start-up der Liberalen, das die Chancen der Digitalisierung erkennt und fördert. Sie ist Miteigentümerin und Mitglied des Verwaltungsrates von CORE Design Works, einer 2001 gegründeten Agentur für visuelles und industrielles Design. Zusätzlich hält Dalith Steiger diverse Advisory- und



«2019 wurde Dalith Steiger von Enterprise Management 360 London zu den Top 10 Pioneering Women in AI and Machine Learning ausgezeichnet.»

Verwaltungsratsmandate, ist Gründungs-Stiftungsratsmitglied der Alpha Foundation, ist Mentorin beim Founder Institute Switzerland und unterrichtet an der Fachhochschule Luzern das Modul in CAS Chief Digital «KI/Machine Learning». Nebenan unterstützt und betreut sie Mädchen und junge Frauen in Technologie.

2019 wurde Dalith Steiger von Enterprise Management 360 London zu den Top 10 Pioneering Women in AI and Machine Learning ausgezeichnet und von der Bilanz zu den Top 100 Digital Shapers der Schweiz gewählt. Dalith hält weltweit inspirierende Keynote-Vorträge.

Vor ihrer unternehmerischen Reise, die sie vor über 20 Jahren begann, sammelte Dalith umfangreiche Erfahrungen im IT-Betrieb und im Bereich der Bankensoftware, wo sie das Management auf Senior- und

Vorstandsebene beriet. Sie spricht fließend Deutsch, Englisch und Hebräisch sowie etwas Französisch und Italienisch. Dalith ist Mutter von zwei Teenager Mädchen und lebt in Zürich.

Über SCHERLER AG

SCHERLER geht mit der Zeit. Seit beinahe 100 Jahren nimmt die Unternehmensgruppe die dynamischen Herausforderungen des Marktes an. Der rasante technische Wandel der Bauprozesse wird als Chance genutzt. Mut zur Weiterentwicklung, Innovationskraft und eine agile Organisation fördern den Geschäftsgang nachhaltig. Dabei prägen leidenschaftliche Talente und grosses Engagement die Geschäftskultur seit der Gründerzeit.

1966 wurde am Standort Luzern ein reines Ingenieurbüro als Niederlassung gegründet. Dieses Ereignis gilt als die offizielle Gründung der heutigen SCHERLER Gruppe mit Hauptsitz in Luzern. Im Verlaufe der Jahre sind weitere Geschäftsstellen in Lugano, Baar, Stans, Chur und Basel hinzugekommen. Ausserdem umfasst die Gruppe sechs Tochtergesellschaften. Rund 170 Mitarbeitende, davon etwa 15 Lernende, erarbeiten einen Jahreshonorarumsatz von ca. 25 Millionen Schweizer Franken.

Als national tätiges Familienunternehmen in der 4. Generation (70 Prozent in Familienbesitz, 30 Prozent in Besitz des Kaders/Partner) bieten wir sämtliche Dienstleistungen des Elektro- und Gebäudetechnik-Engineerings an. Zudem sind wir in den Bereichen Data Center Engineering, Gebäudeautomation (MSRL), ICT-Technologie, Verkehrstechnik, Abwasser, Wasserversorgung und BIM (Building Information Modeling) erfolgreich tätig.

Stephan Frey, CEO/VRP/Partner SCHERLER AG

Foto: www.jakobundbertschi.ch

LINK

www.scherler.swiss

LINKEDIN

www.linkedin.com/company/scherlerag

ÜBER SCHERLER AG, BASEL

Die Scherler AG, Basel ist ein Ingenieurbüro für Elektroplanung und Gebäudeautomation. Seit 60 Jahren setzen wir erfolgreich Projekte um und sind der starke Partner für anspruchsvolle Aufgaben. Wir sind ein dynamisches Team aus Fachkräften und Spezialisten und nehmen unsere Verantwortung für die Ausbildung von Lehrlingen gerne wahr.

www.scherler-basel.ch